

Oberhirtliches Verordnungsblatt

Amtsblatt für das Bistum Speyer

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Ordinariat Speyer

106. Jahrgang

Nr. 1

1. Februar 2013

INHALT

Nr.		Seite
92	Selig, die Frieden stiften – Botschaft von Papst Benedikt XVI. zum Weltfriedenstag am 1. Januar 2013	254
93	Botschaft von Papst Benedikt XVI. für die Fastenzeit 2013	264
94	Botschaft von Papst Benedikt XVI. zum Welttag des Migranten und Flüchtlings 2013	269
95	Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor 2013	274
96	Weisungen zur kirchlichen Bußpraxis	277
97	Firmplan 2013 – Änderung	277
98	Pontifikalhandlungen im Jahr 2012	277
99	Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V.	282
100	Neue Struktur für Pilger- und Studienreisen	309
101	Kommunionhelferkurse 2013	309
102	Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 24. Februar 2013	310
103	Schriftenreihen der Deutschen Bischofskonferenz Dienstnachrichten	310 313

Papst Benedikt XVI.

92 **Selig, die Frieden stiften – Botschaft von Papst Benedikt XVI. zum Weltfriedenstag am 1. Januar 2013**

1. Jedes neue Jahr bringt die Erwartung einer besseren Welt mit sich. In dieser Perspektive bitte ich Gott, den Vater der Menschheit, uns Eintracht und Frieden zu gewähren, damit für alle das Streben nach einem glücklichen, gedeihlichen Leben Erfüllung finden könne.

Fünfzig Jahre nach dem Beginn des Zweiten Vatikanischen Konzils, das eine Stärkung der Sendung der Kirche in der Welt ermöglicht hat, ist es ermutigend festzustellen, dass die Christen als Volk Gottes, das in Gemeinschaft mit Gott lebt und unter den Menschen unterwegs ist, sich in der Geschichte engagieren, indem sie Freude und Hoffnung, Trauer und Angst¹ teilen, das Heil Christi verkünden und den Frieden für alle fördern.

Unsere Zeit, die durch die Globalisierung mit ihren positiven wie negativen Aspekten und durch weiter andauernde blutige Konflikte und drohende Kriege gekennzeichnet ist, erfordert in der Tat einen erneuten und einhelligen Einsatz in dem Bemühen um das Gemeinwohl wie um die Entwicklung aller Menschen und des ganzen Menschen.

Allarmierend sind die Spannungen und Konfliktherde, deren Ursache in der zunehmenden Ungleichheit zwischen Reichen und Armen wie in der Dominanz einer egoistischen und individualistischen Mentalität liegen, die sich auch in einem ungeregelten Finanzkapitalismus ausdrückt. Außer den verschiedenen Formen von Terrorismus und internationaler Kriminalität sind für den Frieden jene Fundamentalismen und Fanatismen gefährlich, die das wahre Wesen der Religion verzerren, die ja berufen ist, die Gemeinschaft und die Versöhnung unter den Menschen zu fördern.

Und doch bezeugen die vielfältigen Werke des Friedens, an denen die Welt reich ist, die angeborene Berufung der Menschheit zum Frieden. Jedem Menschen ist der Wunsch nach Frieden wesenseigen und deckt sich in gewisser Weise mit dem Wunsch nach einem erfüllten, glücklichen und gut verwirklichten Leben. Mit anderen Worten, der Wunsch nach Frieden entspricht einem grundlegenden moralischen Prinzip, d. h. dem Recht auf eine ganzheitliche, soziale, gemeinschaftliche Entwicklung mit den dazu gehörenden Pflichten, und das ist Teil des Planes Gottes für den Menschen. Der Mensch ist geschaffen für den Frieden, der ein Geschenk Gottes ist.

1 Vgl. ZWEITES VATIKANISCHES KONZIL, Past.-Konst. über die Welt von heute *Gaudium et spes*, 1.

All das hat mich angeregt, für diese Botschaft von den Worten Jesu Christi auszugehen: „Selig, die Frieden stiften; denn sie werden Söhne Gottes genannt werden“ (*Mt 5,9*).

Die Seligpreisungen

2. Die von Jesus verkündeten Seligpreisungen (vgl. *Mt 5,3–12; Lk 6,20–23*) sind Verheißungen. In der biblischen Überlieferung stellen die Seligpreisungen nämlich ein literarisches Genus dar, das immer eine gute Nachricht, d. h. ein Evangelium enthält, das in einer Verheißung gipfelt. Die Seligpreisungen sind also nicht nur moralische Empfehlungen, deren Befolgung zu gegebener Zeit – die gewöhnlich im anderen Leben liegt – eine Belohnung bzw. eine Situation zukünftigen Glücks vorsieht. Die Seligkeit besteht vielmehr in der Erfüllung einer Verheißung, die an alle gerichtet ist, die sich von den Erfordernissen der Wahrheit, der Gerechtigkeit und der Liebe leiten lassen. Die auf Gott und seine Verheißungen vertrauen, erscheinen in den Augen der Welt häufig einfältig und realitätsfern. Nun, Jesus verkündet ihnen, dass sie nicht erst im anderen, sondern bereits in diesem Leben entdecken werden, dass sie Kinder Gottes sind und dass Gott ihnen gegenüber von jeher und für immer solidarisch ist. Sie werden verstehen, dass sie nicht allein sind, weil er auf der Seite derer steht, die sich für die Wahrheit, die Gerechtigkeit und die Liebe einsetzen. Jesus offenbart die Liebe des Vaters; er zögert nicht, sich selbst hinzugeben und als Opfer darzubringen. Wenn man Jesus Christus, den Gottmenschen, aufnimmt, erfährt man die Freude an einem unermesslichen Geschenk: die Teilhabe am Leben Gottes selbst, das heißt das Leben der Gnade, Unterpfand eines vollkommen glücklichen Lebens. Jesus Christus schenkt uns im besonderen den wahren Frieden, der aus der vertrauensvollen Begegnung des Menschen mit Gott hervorgeht.

Die Seligpreisung Jesu besagt, dass der Friede messianisches Geschenk und zugleich Ergebnis menschlichen Bemühens ist. Tatsächlich setzt der Friede einen auf die Transzendenz hin offenen Humanismus voraus. Er ist Frucht der wechselseitigen Gabe, einer gegenseitigen Bereicherung, dank dem Geschenk, das von Gott ausgeht und ermöglicht, mit den anderen und für die anderen zu leben. Die Ethik des Friedens ist eine Ethik der Gemeinschaft und des Teilens. Es ist also unerlässlich, dass die verschiedenen heutigen Kulturen Anthropologien und Ethiken überwinden, die auf rein subjektivistischen und pragmatischen theoretisch-praktischen Annahmen beruhen. Dadurch werden die Beziehungen des Zusammenlebens nach Kriterien der Macht oder des Profits ausgerichtet, die Mittel werden zum Zweck und umgekehrt, und die Kultur wie auch die Erziehung haben allein die Instrumente, die Technik und die Effizienz im Auge. Eine Voraussetzung für den Frieden ist die Entkräftigung der Diktatur des Relativismus und der These einer völlig autonomen Moral, welche die Anerken-

nung eines von Gott in das Gewissen eines jeden Menschen eingeschriebenen, unabdingbaren natürlichen Sittengesetzes verhindert. Der Friede ist der Aufbau des Zusammenlebens unter rationalen und moralischen Gesichtspunkten auf einem Fundament, dessen Maßstab nicht vom Menschen, sondern von Gott geschaffen ist. »Der Herr gebe Kraft seinem Volk. Der Herr segne sein Volk mit Frieden«, sagt Psalm 29 (vgl. V. 11).

Der Friede: Gabe Gottes und Frucht menschlichen Bemühens

3. Der Friede betrifft die Person in ihrer Ganzheit und impliziert die Einbeziehung des ganzen Menschen. Er ist Friede mit Gott, wenn man gemäß seinem Willen lebt. Er ist innerer Friede mit sich selbst, er ist äußerer Friede mit dem Nächsten und mit der gesamten Schöpfung. Wie der selige Johannes XXIII. in seiner Enzyklika *Pacem in terris* schrieb, deren Veröffentlichung sich in einigen Monaten zum fünfzigsten Mal jährt, bedingt der Friede hauptsächlich den Aufbau eines auf Wahrheit, Freiheit, Liebe und Gerechtigkeit gegründeten Zusammenlebens.² Die Leugnung dessen, was die wahre Natur des Menschen ausmacht – in seinen wesentlichen Dimensionen, in der ihm innenwohnenden Fähigkeit, das Wahre und das Gute, letztlich Gott selbst zu erkennen –, gefährdet den Aufbau des Friedens. Ohne die Wahrheit über den Menschen, die vom Schöpfer in sein Herz eingeschrieben ist, werden die Freiheit und die Liebe herabgewürdigt, und die Gerechtigkeit verliert die Basis für ihre praktische Anwendung.

Um authentische Friedensstifter zu werden, ist zweierlei grundlegend: die Beachtung der transzendenten Dimension und das ständige Gespräch mit Gott, dem barmherzigen Vater, durch das man die Erlösung erfleht, die sein eingeborener Sohn uns erworben hat. So kann der Mensch jenen Keim der Trübung und der Verneinung des Friedens besiegen, der die Sünde in all ihren Formen ist: Egoismus und Gewalt, Habgier, Machtstreben und Herrschaftsucht, Intoleranz, Hass und ungerechte Strukturen.

Die Verwirklichung des Friedens hängt vor allem davon ab anzuerkennen, dass in Gott alle eine einzige Menschheitsfamilie bilden. Wie die Enzyklika *Pacem in terris* lehrte, ist diese durch zwischenmenschliche Beziehungen und durch Institutionen gegliedert, die von einem gemeinschaftlichen „Wir“ getragen und belebt werden, das eine innere und äußere Sittenordnung einschließt, in der ehrlich – gemäß der Wahrheit und der Gerechtigkeit – die wechselseitigen Rechte und Pflichten anerkannt werden.

Der Friede ist eine Ordnung, die belebt und ergänzt wird von der Liebe, so dass man die Nöte und Erfordernisse der anderen wie eigene empfin-

² Vgl. Enzyklika *Pacem in terris* (11. April 1963): AAS 55 (1963), 265–266.

det, die anderen teilhaben lässt an den eigenen Gütern und die Gemeinschaft der geistigen Werte in der Welt eine immer weitere Verbreitung findet. Der Friede ist eine in Freiheit verwirklichte Ordnung, und zwar in einer Weise, die der Würde der Menschen angemessen ist, die aufgrund ihrer rationalen Natur die Verantwortung für ihr Tun übernehmen.³

Der Friede ist kein Traum, keine Utopie: Er ist möglich. Unsere Augen müssen mehr in die Tiefe schauen, unter die Oberfläche des äußeren Anscheins, um eine positive Wirklichkeit zu erblicken, die in den Herzen existiert. Denn jeder Mensch ist nach dem Bild Gottes erschaffen und dazu berufen, zu wachsen, indem er zum Aufbau einer neuen Welt beiträgt. Gott selber ist ja durch die Inkarnation seines Sohnes und durch die durch ihn erwirkte Erlösung in die Geschichte eingetreten, indem er eine neue Schöpfung erstehen ließ und einen neuen Bund zwischen Gott und den Menschen schloss (vgl. *Jer 31,31–34*) und uns so die Möglichkeit gegeben hat, „ein neues Herz“ und „einen neuen Geist“ (*Ez 36,26*) zu haben.

Eben deshalb ist die Kirche überzeugt, dass die Dringlichkeit besteht, Jesus Christus, den ersten und hauptsächlichen Urheber der ganzheitlichen Entwicklung der Völker und auch des Friedens, neu zu verkünden. Jesus ist nämlich unser Friede, unsere Gerechtigkeit, unsere Versöhnung (vgl. *Eph 2,14; 2 Kor 5,18*). Friedensstifter im Sinne der Seligpreisung Jesu ist derjenige, der das Wohl des anderen sucht, das umfassende Wohl von Seele und Leib, heute und morgen.

Aus dieser Lehre kann man entnehmen, dass jeder Mensch und jede Gemeinschaft – religiösen wie zivilen Charakters, im Erziehungswesen wie in der Kultur – berufen ist, den Frieden zu bewirken. Der Friede ist hauptsächlich die Verwirklichung des Gemeinwohls der verschiedenen Gesellschaften, auf primärer, mittlerer, nationaler, internationaler Ebene und weltweit. Genau deshalb kann man annehmen, dass die Wege zur Verwirklichung des Gemeinwohls auch die Wege sind, die beschritten werden müssen, um zum Frieden zu gelangen.

Friedensstifter sind diejenigen, die das Leben in seiner Ganzheit lieben, verteidigen und fördern

4. Ein Weg zur Verwirklichung des Gemeinwohls und des Friedens ist vor allem die Achtung vor dem menschlichen Leben, unter seinen vielfältigen Aspekten gesehen, von seiner Empfängnis an, in seiner Entwicklung und bis zu seinem natürlichen Ende. Wahre Friedensstifter sind also diejenigen, die das menschliche Leben in all seinen Dimensionen – der persönlichen, gemeinschaftlichen und der transzendenten – lieben, verteidigen

³ Vgl. *ebd.*: AAS 55 (1963), 266.

und fördern. Das Leben in Fülle ist der Gipfel des Friedens. Wer den Frieden will, kann keine Angriffe und Verbrechen gegen das Leben dulden.

Wer den Wert des menschlichen Lebens nicht ausreichend würdigt und folglich zum Beispiel die Liberalisierung der Abtreibung unterstützt, macht sich vielleicht nicht klar, dass auf diese Weise die Verfolgung eines illusorischen Friedens vorgeschlagen wird. Die Flucht vor der Verantwortung, die den Menschen entwürdigt, und noch mehr die Tötung eines wehrlosen, unschuldigen Wesens können niemals Glück oder Frieden schaffen. Wie kann man denn meinen, den Frieden, die ganzheitliche Entwicklung der Völker oder selbst den Umweltschutz zu verwirklichen, ohne dass das Recht der Schwächsten auf Leben – angefangen bei den Ungeborenen – geschützt wird? Jede dem Leben zugefügte Verletzung, besonders an dessen Beginn, verursacht unweigerlich irreparable Schäden für die Entwicklung, den Frieden und die Umwelt. Es ist auch nicht recht, auf raffinierte Weise Scheinrechte oder willkürliche Freiheiten zu kodifizieren, die auf einer beschränkten und relativistischen Sicht des Menschen sowie auf dem geschickten Gebrauch von doppeldeutigen, auf die Begünstigung eines angeblichen Rechts auf Abtreibung und Euthanasie abzielenden Begriffen beruhen, letztlich aber das Grundrecht auf Leben bedrohen.

Auch die natürliche Struktur der Ehe als Verbindung zwischen einem Mann und einer Frau muss anerkannt und gefördert werden gegenüber den Versuchen, sie rechtlich gleichzustellen mit radikal anderen Formen der Verbindung, die in Wirklichkeit die Ehe beschädigen und zu ihrer Destabilisierung beitragen, indem sie ihren besonderen Charakter und ihre unersetzbare gesellschaftliche Rolle verdunkeln.

Diese Grundsätze sind keine Glaubenswahrheiten, noch sind sie nur eine Ableitung aus dem Recht auf Religionsfreiheit. Sie sind in die menschliche Natur selbst eingeschrieben, mit der Vernunft erkennbar und so der gesamten Menschheit gemeinsam. Der Einsatz der Kirche zu ihrer Förderung hat also keinen konfessionellen Charakter, sondern ist an alle Menschen gerichtet, unabhängig von ihrer religiösen Zugehörigkeit. Solch ein Einsatz ist um so nötiger, je mehr diese Grundsätze geleugnet oder falsch verstanden werden, denn das stellt eine Beleidigung der Wahrheit des Menschen dar, eine schwere Verletzung der Gerechtigkeit und des Friedens.

Darum ist es auch ein wichtiger Beitrag zum Frieden, wenn die Rechtsordnungen und die Rechtsprechung die Möglichkeit anerkennen, vom Recht auf Einwand aus Gewissensgründen gegenüber Gesetzen und Regierungsmaßnahmen Gebrauch zu machen, die – wie Abtreibung und Euthanasie – die Menschenwürde gefährden.

Zu den auch für das friedliche Leben der Völker fundamentalen Menschenrechten gehört das Recht der einzelnen und der Gemeinschaften auf Religionsfreiheit. In diesem geschichtlichen Moment wird es immer wichtiger, dass dieses Recht nicht nur in negativer Deutung als Freiheit von – zum Beispiel von Verpflichtungen und Zwängen in bezug auf die Freiheit, die eigene Religion zu wählen – gefördert wird, sondern auch in positiver Deutung in ihren verschiedenen Ausdrucksformen als Freiheit zu: zum Beispiel die eigene Religion zu bezeugen, ihre Lehre zu verkünden und mitzuteilen; Aktivitäten auf dem Gebiet der Erziehung, der Wohltätigkeit und der Betreuung auszuüben, die es erlauben, die religiösen Vorschriften anzuwenden; als soziale Einrichtungen zu existieren und zu handeln, die entsprechend den ihnen eigenen lehrmäßigen Grundsätzen und institutionellen Zielen strukturiert sind. Leider nehmen auch in Ländern alter christlicher Tradition Zwischenfälle von religiöser Intoleranz zu, speziell gegen das Christentum und gegen die, welche einfach Identitätszeichen der eigenen Religion tragen.

Der Friedensstifter muss sich auch vor Augen halten, dass in wachsenden Teilen der öffentlichen Meinung die Ideologien des radikalen Wirtschaftsliberalismus und der Technokratie die Überzeugung erwecken, dass das Wirtschaftswachstum auch um den Preis eines Schwunds der sozialen Funktion des Staates und der Netze der Solidarität der Zivilgesellschaft sowie der sozialen Rechte und Pflichten zu verfolgen sei. Dabei muss man bedenken, dass diese Rechte und Pflichten grundlegend sind für die volle Verwirklichung weiterer Rechte und Pflichten, angefangen bei den zivilen und politischen.

Zu den heute am meisten bedrohten sozialen Rechten und Pflichten gehört das Recht auf Arbeit. Das ist dadurch bedingt, dass in zunehmendem Maß die Arbeit und die rechte Anerkennung des Rechtsstatus der Arbeiter nicht angemessen zur Geltung gebracht werden, weil die wirtschaftliche Entwicklung vor allem auf der völligen Freiheit der Märkte basiere. So wird die Arbeit als eine abhängige Variable der Wirtschafts- und Finanzmechanismen angesehen. In diesem Zusammenhang betone ich noch einmal, dass die Würde des Menschen sowie die wirtschaftlichen, sozialen und politischen Erfordernisse verlangen, „dass als Priorität weiterhin das Ziel verfolgt wird, allen Zugang zur Arbeit zu verschaffen und für den Erhalt ihrer Arbeitsmöglichkeit zu sorgen“.⁴ Voraussetzung im Hinblick auf die Verwirklichung dieses ehrgeizigen Ziels ist eine neue, auf ethischen Prinzipien und geistigen Werten beruhende Sicht der Arbeit, die ihr Verständnis als fundamentales Gut für die Person, die Familie und die

⁴ BENEDIKT XVI., Enzyklika *Caritas in veritate* (29. Juni 2009), 32: AAS 101 (2009), 666–667.

Gesellschaft stärkt. Einem solchen Gut entsprechen eine Pflicht und ein Recht, die mutige und neue Formen der Arbeitspolitik für alle erfordern.

Das Gut des Friedens schaffen durch ein neues Entwicklungs- und Wirtschaftsmodell

5. Von mehreren Seiten wird erkannt, dass es heute eines neuen Entwicklungsmodells wie auch eines neuen Blicks auf die Wirtschaft bedarf. Sowohl eine ganzheitliche, solidarische und nachhaltige Entwicklung als auch das Gemeinwohl verlangen eine richtige Werteskala, die aufgestellt werden kann, wenn man Gott als letzten Bezugspunkt hat. Es genügt nicht, viele Mittel und viele – auch schätzenswerte – Wahlmöglichkeiten zu haben. Sowohl die vielfältigen, für die Entwicklung zweckmäßigen Güter als auch die Wahlmöglichkeiten müssen unter dem Aspekt eines guten Lebens, eines rechten Verhaltens genutzt werden, das den Primat der geistigen Dimension und den Aufruf zur Verwirklichung des Gemeinwohls anerkennt. Andernfalls verlieren sie ihre richtige Wertigkeit und werden letztlich zu neuen Götzen.

Um aus der augenblicklichen Finanz- und Wirtschaftskrise – die ein Anwachsen der Ungleichheiten zur Folge hat – herauszukommen, sind Personen, Gruppen und Institutionen notwendig, die das Leben fördern, indem sie die menschliche Kreativität begünstigen, um sogar aus der Krise eine Chance für Einsicht und ein neues Wirtschaftsmodell zu gewinnen. Das in den letzten Jahrzehnten vorherrschende Wirtschaftsmodell forderte die größtmögliche Steigerung des Profits und des Konsums in einer individualistischen und egoistischen Sicht, die darauf ausgerichtet war, die Menschen nur nach ihrer Eignung zu bewerten, den Anforderungen der Konkurrenzfähigkeit zu entsprechen. Aus einer anderen Perspektive erreicht man dagegen den wahren und dauerhaften Erfolg durch Selbstingabe, durch den Einsatz seiner intellektuellen Fähigkeiten und seines Unternehmungsgeistes, denn die lebbare, das heißt authentisch menschliche wirtschaftliche Entwicklung braucht das Prinzip der Unentgeltlichkeit als Ausdruck der Brüderlichkeit und der Logik der Gabe.⁵ Konkret zeigt sich in der wirtschaftlichen Aktivität der Friedensstifter als derjenige, der mit den Mitarbeitern und den Kollegen, mit den Auftraggebern und den Verbrauchern Beziehungen der Fairness und der Gegenseitigkeit knüpft. Er übt die wirtschaftliche Aktivität für das Gemeinwohl aus, lebt seinen Einsatz als etwas, das über die eigenen Interessen hinausgeht, zum Wohl der gegenwärtigen und der kommenden Generationen. So arbeitet er nicht nur für sich selbst, sondern auch, um den anderen eine Zukunft und eine würdige Arbeit zu geben.

⁵ Vgl. *ebd.*, 34 und 36; AAS 101 (2009), 668–670 und 671–672.

Im wirtschaftlichen Bereich ist – besonders seitens der Staaten – eine Politik der industriellen und landwirtschaftlichen Entwicklung erforderlich, die den sozialen Fortschritt und die Ausbreitung eines demokratischen Rechtsstaates im Auge hat. Grundlegend und unumgänglich ist außerdem die ethische Strukturierung der Währungs-, Finanz- und Handelsmärkte; sie müssen stabilisiert und besser koordiniert und kontrolliert werden, damit sie nicht den Ärmsten Schaden zufügen. Die Sorge der zahlreichen Friedensstifter muss sich außerdem – mit größerer Entschiedenheit, als das bis heute geschehen ist – der Nahrungsmittelkrise zuwenden, die weit schwerwiegender ist als die Finanzkrise. Das Thema der Sicherheit der Nahrungsmittelversorgung ist aufgrund von Krisen, die unter anderem mit plötzlichen Preisschwankungen bei den landwirtschaftlichen Grundprodukten, mit verantwortungslosem Verhalten einiger Wirtschaftsunternehmer und mit unzureichender Kontrolle durch die Regierungen und die Internationale Gemeinschaft zusammenhängen, erneut ins Zentrum der Tagessordnung der internationalen Politik gerückt. Um dieser Versorgungskrise zu begegnen, sind die Friedensstifter aufgerufen, gemeinsam im Geist der Solidarität von der lokalen bis hin zur internationalen Ebene zu wirken, mit dem Ziel, die Bauern, besonders in den kleinen Landwirtschaftsbetrieben, in die Lage zu versetzen, ihre Tätigkeit würdig, sozial vertretbar, umweltfreundlich und wirtschaftlich nachhaltig zu entfalten.

Erziehung zu einer Kultur des Friedens: die Rolle der Familie und der Institutionen

6. Mit Nachdruck möchte ich noch einmal betonen, dass die zahlreichen Friedensstifter aufgerufen sind, sich mit ganzer Hingabe für das allgemeine Wohl der Familie und für die soziale Gerechtigkeit sowie für eine wirksame soziale Erziehung einzusetzen. Niemand darf die entscheidende Rolle der Familie, die unter demographischem, ethischem, pädagogischem, wirtschaftlichem und politischem Gesichtspunkt die Grundzelle der Gesellschaft ist, übersehen oder unterbewerten. Sie hat eine natürliche Berufung, das Leben zu fördern: Sie begleitet die Menschen in ihrem Wachsen und fordert sie auf, durch gegenseitige Fürsorge einander zu stärken. Insbesondere die christliche Familie trägt in sich den Urplan der Erziehung der Menschen nach dem Maß der göttlichen Liebe. Die Familie ist einer der unverzichtbaren Gesellschaftsträger in der Verwirklichung einer Kultur des Friedens. Das Recht der Eltern und ihre vorrangige Rolle in der Erziehung der Kinder – an erster Stelle im moralischen und religiösen Bereich – müssen geschützt werden. In der Familie werden die Friedensstifter, die zukünftigen Förderer einer Kultur des Lebens und der Liebe, geboren und wachsen in ihr heran.⁶

6 Vgl. JOHANNES PAUL II., Botschaft zum Weltfriedenstag 1994 (8. Dezember 1993); AAS 86 (1994), 156–162.

In diese ungeheure Aufgabe der Erziehung zum Frieden sind besonders die Religionsgemeinschaften einbezogen. Die Kirche fühlt sich an einer so großen Verantwortung beteiligt durch die neue Evangelisierung, deren Angelpunkte die Bekehrung zur Wahrheit und zur Liebe Christi und infolgedessen die geistige und moralische Wiedergeburt der Menschen und der Gesellschaften sind. Die Begegnung mit Jesus Christus formt die Friedensstifter, indem sie sie zur Gemeinschaft und zur Überwindung des Unrechts anhält.

Ein besonderer Auftrag gegenüber dem Frieden wird von den kulturellen Einrichtungen, den Schulen und den Universitäten wahrgenommen. Von diesen wird ein beachtlicher Beitrag nicht nur zur Ausbildung zukünftiger Generationen von Führungskräften, sondern auch zur Erneuerung der öffentlichen Institutionen auf nationaler und internationaler Ebene erwartet. Sie können auch zu einer wissenschaftlichen Überlegung beisteuern, welche die Wirtschafts- und Finanzaktivitäten in einem soliden anthropologischen und ethischen Fundament verankert. Die Welt von heute, besonders die der Politik, braucht den Halt eines neuen Denkens, einer neuen kulturellen Synthese, um Technizismen zu überwinden und die mannigfaltigen politischen Tendenzen im Hinblick auf das Gemeinwohl aufeinander abzustimmen. Als ein Ganzes aus positiven zwischenmenschlichen und institutionellen Beziehungen im Dienst des ganzheitlichen Wachstums der einzelnen und der Gruppen gesehen, ist das Gemeinwohl die Basis für jede wahre Erziehung zum Frieden.

Eine Pädagogik des Friedensstifters

7. So ergibt sich schließlich die Notwendigkeit, eine Pädagogik des Friedens vorzuschlagen und zu fördern. Sie verlangt ein reiches inneres Leben, klare und gute moralische Bezüge, ein entsprechendes Verhalten und einen angemessenen Lebensstil. Tatsächlich tragen die Werke des Friedens zur Verwirklichung des Gemeinwohls bei und wecken das Interesse für den Frieden, erziehen zu ihm. Gedanken, Worte und Gesten des Friedens schaffen eine Mentalität und eine Kultur des Friedens, eine Atmosphäre der Achtung, der Rechtschaffenheit und der Herzlichkeit. Man muss also die Menschen lehren, einander zu lieben und zum Frieden zu erziehen sowie über bloße Toleranz hinaus einander mit Wohlwollen zu begegnen. Der grundsätzliche Aufruf ist der, „nein zur Rache zu sagen, eigene Fehler einzugehen, Entschuldigungen anzunehmen, ohne sie zu suchen, und schließlich zu vergeben“⁷, so dass Fehler und Beleidigungen in Wahrheit eingestanden werden können, um gemeinsam der Versöhnung entgegenzugehen. Das verlangt die Verbrei-

⁷ BENEDIKT XVI., *Ansprache anlässlich der Begegnung mit den Mitgliedern der Regierung, der Institutionen des Staates, mit dem Diplomatischen Corps, den Verantwortungsträgern der Religionen und den Vertretern der Welt der Kultur, Baabda, Libanon (15. September 2012).*

tung einer Pädagogik der Vergebung. Denn das Böse wird durch das Gute besiegt, und die Gerechtigkeit muss in der Nachahmung Gottvaters gesucht werden, der all seine Kinder liebt (vgl. *Mt 5,21–48*). Es ist eine langwierige Arbeit, denn sie setzt eine geistige Entwicklung, eine Erziehung zu den höheren Werten und eine neue Sicht der menschlichen Geschichte voraus. Man muss auf den falschen Frieden, den die Götzen dieser Welt versprechen, verzichten und so die Gefahren, die ihn begleiten, umgehen: auf jenen falschen Frieden, der die Gewissen immer mehr abstumpft, der zum Rückzug in sich selbst und zu einem verkümmerten Leben in Gleichgültigkeit führt. Im Gegensatz dazu bedeutet die Pädagogik des Friedens aktives Handeln, Mitleid, Solidarität, Mut und Ausdauer.

Jesus verkörpert das Ganze dieser Verhaltensweisen in seinem Leben bis zur völligen Selbsthingabe, bis dahin, das Leben zu „verlieren“ (vgl. *Mt 10,39; Lk 17,33; Joh 12,25*). Er verspricht seinen Jüngern, dass sie früher oder später die außerordentliche Entdeckung machen werden, von der wir zu Anfang gesprochen haben, dass es nämlich in der Welt Gott gibt, den Gott Jesu Christi, der ganz und gar solidarisch mit den Menschen ist. In diesem Zusammenhang möchte ich an das Gebet erinnern, in dem wir Gott darum bitten, dass er uns zu einem Werkzeug seines Friedens mache, um seine Liebe zu bringen, wo Hass herrscht, seine Vergebung, wo Kränkung verletzt, den wahren Glauben, wo Zweifel droht. Gemeinsam mit dem seligen Johannes XXIII. wollen wir unsererseits Gott bitten, er möge die Verantwortlichen der Völker erleuchten, damit sie neben der Sorge für den rechten Wohlstand ihrer Bürger für das wertvolle Geschenk des Friedens bürgen und es verteidigen; er möge den Willen aller entzünden, die trennenden Barrieren zu überwinden, die Bande gegenseitiger Liebe zu festigen, die anderen zu verstehen und denen zu verzeihen, die Kränkung verursacht haben, so dass kraft seines Handelns alle Völker der Erde sich verbrüdern und unter ihnen immer der so sehr ersehnte Friede blühe und herrsche.⁸

Mit dieser Bitte verbinde ich den Wunsch, dass alle als wahre Friedensstifter an dessen Aufbau mitwirken, so dass das Gemeinwesen der Menschen in brüderlicher Eintracht, in Wohlstand und in Frieden wachse.

Aus dem Vatikan, am 8. Dezember 2012

Benedictus PP XVI

Papst Benedikt XVI.

8 Vgl. Enzyklika *Pacem in terris* (11. April 1963): AAS 55 (1963), 304.

93 Botschaft von Papst Benedikt XVI. für die Fastenzeit 2013

Der Glaube an die Liebe weckt Liebe. „Wir haben die Liebe erkannt, die Gott zu uns hat, und ihr geglaubt“ (I Joh 4,16)

Liebe Brüder und Schwestern!

Die Fastenzeit gibt uns im *Jahr des Glaubens* die kostbare Gelegenheit, über die Beziehung zwischen Glaube und Nächstenliebe nachzudenken: zwischen dem Glauben an Gott, den Gott Jesu Christi, und der Liebe, der Frucht des Wirkens des Heiligen Geistes, die uns auf einem Weg der Hingabe an Gott und an unsere Mitmenschen leitet.

1. Der Glaube als Antwort auf die Liebe Gottes.

Schon in meiner ersten Enzyklika hatte ich einige Anhaltspunkte dargelegt, um auf die enge Verbindung zwischen diesen beiden theologalen Tugenden – zwischen dem Glauben und der Liebe – hinzuweisen. Ausgehend von der grundlegenden Aussage des Apostels Johannes: „Wir haben die Liebe erkannt, die Gott zu uns hat, und ihr geglaubt“ (I Joh 4,16), erinnerte ich daran, dass „am Anfang des Christseins nicht ein ethischer Entschluss oder eine große Idee steht, sondern die Begegnung mit einem Ereignis, mit einer Person, die unserem Leben einen neuen Horizont und damit seine entscheidende Richtung gibt. [...] Die Liebe ist nun dadurch, dass Gott uns zuerst geliebt hat (vgl. I Joh 4,10), nicht mehr nur ein „Gebot“, sondern Antwort auf das Geschenk des Geliebteins, mit dem Gott uns entgegengeht“ (*Deus caritas est*, 1). Der Glaube ist jene persönliche Zustimmung – die alle unsere Fähigkeiten einbezieht – zur Offenbarung der bedingungslosen und „leidenschaftlichen“ Liebe Gottes für uns, die sich voll und ganz in Jesus Christus zeigt. Der Glaube ist Begegnung mit Gott, der die Liebe ist, welche nicht nur das Herz einbindet, sondern auch den Verstand: „Die Erkenntnis des lebendigen Gottes ist Weg zur Liebe, und das Ja unseres Willens zu seinem Willen einigt Verstand, Wille und Gefühl zum ganzheitlichen Akt der Liebe. Dies ist freilich ein Vorgang, der fortwährend unterwegs bleibt: Liebe ist niemals »fertig« und vollendet“ (*ebd.*, 17). Hieraus ergibt sich für alle Christen und insbesondere für die Mitarbeiter karitativer Dienste die Notwendigkeit des Glaubens, jener „Begegnung mit Gott in Christus [...], die in ihnen die Liebe weckt und ihnen das Herz für den Nächsten öffnet, so dass Nächstenliebe für sie nicht mehr ein sozusagen von außen auferlegtes Gebot ist, sondern Folge ihres Glaubens, der in der Liebe wirksam wird“ (*ebd.*, 31a). Der Christ ist ein Mensch, der von der Liebe Christi ergriffen ist, und deshalb ist er, von dieser Liebe gedrängt – „*caritas Christi urget nos*“ (2 Kor 5,14) –, auf tiefste und konkrete Weise für die Nächstenliebe offen (vgl. *ebd.*, 33). Diese Haltung entspringt vor allem dem Bewusstsein, dass der Herr uns liebt, vergibt und

sogar dient – er, der sich bückt, um die Füße der Jünger zu waschen und sich selbst am Kreuz hingibt, um die Menschheit in die Liebe Gottes hineinzuziehen.

„Der Glaube zeigt uns den Gott, der seinen Sohn für uns hingegeben hat, und gibt uns so die überwältigende Gewissheit, dass es wahr ist: Gott ist Liebe! [...] Der Glaube, dass Innewerden der Liebe Gottes, die sich im durchbohrten Herzen Jesu am Kreuz offenbart hat, erzeugt seinerseits die Liebe. Sie ist das Licht – letztlich das einzige – , das eine dunkle Welt immer wieder erhellt und uns den Mut zum Leben und zum Handeln gibt“ (*ebd.*, 39). An all’ dem erkennen wir, dass die typische Grundhaltung der Christen eben diese „im Glauben gründende und von ihm geformte Liebe“ ist (*ebd.*, 7).

2. Die Nächstenliebe als Leben aus dem Glauben

Das gesamte christliche Leben ist ein Antworten auf die Liebe Gottes. Die erste Antwort ist, wie gesagt, der Glaube, der voll Staunen und Dankbarkeit die einzigartige göttliche Initiative annimmt, die uns vorausgeht und uns anspornt. Und das „Ja“ des Glaubens kennzeichnet den Beginn einer großartigen Geschichte der Freundschaft mit dem Herrn, die unser gesamtes Leben erfüllt und ihm vollen Sinn gibt. Gott genügt es aber nicht, dass wir seine bedingungslose Liebe annehmen. Er beschränkt sich nicht darauf, uns zu lieben, sondern will uns zu sich ziehen, uns so tiefgreifend verwandeln, dass wir mit dem heiligen Paulus sagen können: „Nicht mehr ich lebe, sondern Christus lebt in mir“ (*Gal 2,20*).

Wenn wir der Liebe Gottes Raum geben, so werden wir ihm ähnlich und seiner Nächstenliebe teilhaftig. Sich seiner Liebe zu öffnen bedeutet zuzulassen, dass er in uns lebt und uns dazu bringt, mit ihm, in ihm und wie er zu lieben; erst dann wird unser Glaube „in der Liebe wirksam“ (*Gal 5,6*) und wohnt Gott in uns (vgl. *1 Joh 4,12*).

Glaube heißt die Wahrheit erkennen und ihr zustimmen (vgl. *1 Tim 2,4*); Nächstenliebe bedeutet, den Pfad der Wahrheit zu beschreiten (vgl. *Eph 4,15*). Durch den Glauben entsteht unsere Freundschaft mit dem Herrn; durch die Nächstenliebe wird diese Freundschaft gelebt und gepflegt (vgl. *Joh 15,14ff*). Der Glaube lässt uns das Gebot unseres Herrn und Meisters annehmen; die Nächstenliebe schenkt uns die Glückseligkeit, danach zu handeln (vgl. *Joh 13,13–17*). Im Glauben werden wir als Kinder Gottes geboren (vgl. *Joh 1,12ff*); die Nächstenliebe lässt uns konkret in der Gotteskindschaft verweilen und die Frucht des Heiligen Geistes bringen (vgl. *Gal 5,22*). Der Glaube lässt uns die Gaben erkennen, die uns Gott in seiner Güte und Großzügigkeit anvertraut; die Nächstenliebe lässt sie Früchte tragen (vgl. *Mt 25, 14–30*).

3. Die unauflösliche Verbindung zwischen Glaube und Nächstenliebe

Im Licht der vorangehenden Ausführungen wird deutlich, dass wir Glaube und Nächstenliebe niemals voneinander trennen oder gar in Widerspruch zueinander setzen können. Diese beiden theologalen Tugenden sind eng miteinander verbunden, und es wäre irreführend, zwischen ihnen einen Kontrast oder eine „Dialektik“ erkennen zu wollen. Denn einerseits ist die Haltung jener verengt, die auf den Vorrang und die entscheidende Bedeutung des Glaubens solchen Nachdruck legen, dass sie die konkreten Werke der Nächstenliebe unterbewerten, ja gleichsam gering schätzen und die Nächstenliebe auf einen unbestimmten Humanitarismus reduzieren. Andererseits ist es aber genauso verengt, eine übertriebene Vorrangstellung der Nächstenliebe und ihrer Werke zu verfechten in der Überzeugung, die Werke würden den Glauben ersetzen. Für ein gesundes geistliches Leben ist es notwendig, sowohl einen Fideismus als auch einen moralisierenden Aktivismus zu meiden.

Das christliche Leben besteht darin, den Berg der Begegnung mit Gott immer wieder hinaufzusteigen, um dann, bereichert durch die Liebe und die Kraft, die sie uns schenkt, wieder hinabzusteigen und unseren Brüdern und Schwestern mit der gleichen Liebe Gottes zu dienen. In der Heiligen Schrift sehen wir, dass der Eifer der Apostel für die Verkündigung des Evangeliums, die den Glauben weckt, eng mit der liebenden Sorge für den Dienst an den Armen verbunden ist (vgl. *Apg* 6,1–4). In der Kirche müssen Kontemplation und Aktion, die in gewisser Hinsicht durch die Gestalten der Schwestern Maria und Marta im Evangelium versinnbildlicht werden, miteinander bestehen und sich gegenseitig ergänzen (vgl. *Lk* 10,38–42). Die Beziehung zu Gott hat immer Vorrang, und das wahre Teilen gemäß dem Evangelium muss im Glauben verwurzelt sein (vgl. *Katechese bei der Generalaudienz am 25. April 2012*). Manchmal neigt man in der Tat dazu, den Begriff „Nächstenliebe“ auf die Solidarität oder die einfache humanitäre Hilfeleistung zu beschränken. Es gilt jedoch zu bedenken, dass das höchste Werk der Nächstenliebe gerade die Evangelisierung, also der „Dienst am Wort“ ist. Es gibt kein heilsameres und somit wohltätigeres Werk am Nächsten, als das Brot des Wortes Gottes mit ihm zu brechen, ihn an der Frohen Botschaft des Evangeliums teilhaben zu lassen, ihn in die Beziehung zu Gott einzuführen: Die Evangelisierung ist die höchste und umfassendste Förderung des Menschen. Wie der Diener Gottes Papst Paul VI. in der Enzyklika *Populorum progressio* schreibt, ist die Verkündigung Christi der erste und hauptsächliche Entwicklungsfaktor (vgl. Nr. 16). Es ist die ursprüngliche, die gelebte und verkündete Wahrheit der Liebe Gottes zu uns, die unser Leben für die Aufnahme dieser Liebe öffnet und die volle Entfaltung der Menschheit und jedes Einzelnen ermöglicht (vgl. Enzyklika *Caritas in veritate*, Nr. 8).

Im Wesentlichen geht alles von der Liebe aus, und alles strebt zur Liebe hin. Die bedingungslose Liebe Gottes hat sich uns durch die Verkündigung des Evangeliums kundgetan. Wenn wir das Evangelium glaubend annehmen, so erhalten wir jene erste und unerlässliche Verbindung zum Göttlichen, die bewirken kann, dass wir uns „in die Liebe verlieben“, um dann in dieser Liebe zu leben und zu wachsen und sie mit Freude an unsere Mitmenschen weiterzugeben.

Was das Verhältnis zwischen Glaube und Werken der Nächstenliebe betrifft, so finden wir im *Brief des heiligen Paulus an die Epheser* eine Aussage, die ihre wechselseitige Beziehung vielleicht am besten zusammenfasst: „Denn aus Gnade seid ihr durch den Glauben gerettet, nicht aus eigener Kraft – Gott hat es geschenkt –, nicht aufgrund eurer Werke, damit keiner sich rühmen kann. Seine Geschöpfe sind wir, in Christus Jesus dazu geschaffen, in unserem Leben die guten Werke zu tun, die Gott für uns im Voraus bereitet hat“ (2,8–10). Hier wird deutlich, dass alle heilbringende Initiative von Gott ausgeht, von seiner Gnade, von seiner im Glauben angenommenen Vergebung. Diese Initiative schränkt jedoch in keiner Weise unsere Freiheit und unsere Verantwortung ein, sondern macht sie erst authentisch und richtet sie auf die Werke der Nächstenliebe aus. Letztere sind nicht etwa die Früchte vorwiegend menschlicher Bemühungen, derer man sich rühmen kann, sie entstehen vielmehr aus dem Glauben selbst, sie entspringen der Gnade, die Gott in Fülle schenkt. Eine Glaube ohne Werke ist wie ein Baum, der keine Früchte trägt: Diese beiden Tugenden bedingen sich gegenseitig. Die Fastenzeit fordert uns mit den traditionellen Weisungen für ein christliches Leben genau dazu auf, unseren Glauben dadurch zu stärken, dass wir aufmerksamer und beständiger auf das Wort Gottes hören und an den Sakramenten teilnehmen, und gleichzeitig in der Nächstenliebe, in der Liebe zu Gott und zum Nächsten zu wachsen, auch durch die konkrete Übung des Fastens, der Buße und des Almosengebens.

4. Vorrang des Glaubens, Primat der Liebe

Wie alle Gaben Gottes, so verweisen auch Glaube und Liebe auf das Wirken des einen Heiligen Geistes (vgl. *I Kor* 13), jenes Geistes, der ins uns „Abba, Vater!“ ruft (*Gal* 4,6), der uns sagen lässt: „Jesus ist der Herr!“ (*I Kor* 12,3) und „Marána tha“ (*I Kor* 16,22; *Offb* 22,20).

Der Glaube – Gabe und Antwort – offenbart uns die Wahrheit Christi als menschgewordene und gekreuzigte Liebe, uneingeschränkte und vollkommene Erfüllung des väterlichen Willens und unendliche göttliche Barmherzigkeit gegenüber dem Nächsten; der Glaube verankert in Herz und Geist die unerschütterliche Überzeugung, dass eben diese Liebe die einzige Wirklichkeit ist, die über das Böse und den Tod siegt. Der Glaube fordert uns auf, mit der Tugend der Hoffnung nach vorne zu blicken in der

zuversichtlichen Erwartung, dass der Sieg der Liebe Christi zu seiner Vollendung gelangt. Die Nächstenliebe wiederum lässt uns in die in Christus sichtbar gewordene Liebe Gottes eintreten sowie persönlich und existenziell die volle und uneingeschränkte Selbstingabe Christi an den Vater und an die Mitmenschen annehmen. Indem er die Liebe in uns ausgießt, lässt uns der Heilige Geist an der besonderen Hingabe Christi teilhaben: an seiner Hingabe als Sohn gegenüber Gott dem Vater und als Bruder gegenüber allen Menschen (vgl. *Röm 5,5*).

Die Beziehung zwischen diesen beiden Tugenden ist ähnlich jener zwischen zwei grundlegenden Sakramenten der Kirche: der Taufe und der Eucharistie. Die Taufe (*sacramentum fidei*) geht der Eucharistie (*sacramentum caritatis*) voraus, ist aber auf sie ausgerichtet, da sie die Fülle des christlichen Weges darstellt. Auf analoge Weise geht der Glaube der Liebe voraus, erweist sich aber erst als echt, wenn er von ihr gekrönt wird. Alles geht von der demütigen Annahme des Glaubens aus (das Wissen, von Gott geliebt zu sein), muss aber zur Wahrheit der Nächstenliebe gelangen (die Fähigkeit, Gott und den Nächsten zu lieben), die für alle Ewigkeit besteht als Vollendung aller Tugenden (vgl. *1 Kor 13,13*).

Liebe Brüder und Schwestern, während der Fastenzeit bereiten wir uns darauf vor, das Ereignis des Kreuzes und der Auferstehung zu feiern, durch das die Liebe Gottes die Welt erlöst und die Geschichte erleuchtet hat. Möge diese kostbare Zeit euch allen Gelegenheit sein, den Glauben in Jesus Christus neu zu beleben, um in seinen Kreislauf der Liebe einzutreten – der Liebe zum Vater und zu jedem Menschen, dem wir in unserem Leben begegnen. Dafür wende ich mich im Gebet an Gott und erbitte zugleich für jeden von euch und für alle Gemeinschaften den Segen des Herrn!

Aus dem Vatikan, am 15. Oktober 2012

Benedictus PP XVI

Papst Benedikt XVI.

94 Botschaft von Papst Benedikt XVI. zum Welttag des Migranten und Flüchtlings 2013

Migration – Pilgerweg des Glaubens und der Hoffnung

Liebe Brüder und Schwestern!

Das Zweite Vatikanische Ökumenische Konzil hat in der Pastoralkonstitution *Gaudium et spes* daran erinnert, dass „die Kirche den Weg mit der ganzen Menschheit gemeinsam“ geht (Nr. 40). Denn „Freude und Hoffnung, Trauer und Angst der Menschen von heute, besonders der Armen und Bedrängten aller Art, sind auch Freude und Hoffnung, Trauer und Angst der Jünger Christi. Und es gibt nichts wahrhaft Menschliches, das nicht in ihren Herzen seinen Widerhall fände“ (*ebd.*, 1). Widerhall fand diese Erklärung bei dem Diener Gottes Papst Paul VI., der die Kirche als erfahren „in allem, was den Menschen betrifft“, bezeichnete (Enzyklika *Populorum progressio*, 13), und beim seligen Johannes Paul II., der sagte, dass der Mensch „der erste Weg ist, den die Kirche bei der Erfüllung ihres Auftrags beschreiten muss ..., der Weg, der von Christus selbst vorgezeichnet ist“ (Enzyklika *Centesimus annus*, 53). In meiner Enzyklika *Caritas in veritate* lag mir daran, in einer Linie mit meinen Vorgängern darzulegen, dass „die ganze Kirche, wenn sie verkündet, Eucharistie feiert und in der Liebe wirkt, in all ihrem Sein und Handeln darauf ausgerichtet ist, die ganzheitliche Entwicklung des Menschen zu fördern“ (Nr.11). Dabei bezog ich mich auch auf die Millionen von Männern und Frauen, die aus verschiedenen Gründen die Erfahrung der Migration machen. Tatsächlich bilden die Migrationsströme ein Phänomen, das einen erschüttert „wegen der Menge der betroffenen Personen, wegen der sozialen, wirtschaftlichen, politischen, kulturellen und religiösen Probleme, die es aufwirft, wegen der dramatischen Herausforderungen, vor die es die Nationen und die internationale Gemeinschaft stellt“ (*ebd.*, 62), denn „jeder Migrant ist eine menschliche Person, die als solche unveräußerliche Grundrechte besitzt, die von allen und in jeder Situation respektiert werden müssen“ (*ebd.*).

Vor diesem Hintergrund möchte ich den Welttag des Migranten und des Flüchtlings 2013 dem Thema „Migration – Pilgerweg des Glaubens und der Hoffnung“ widmen. Er findet ja in zeitlicher Nähe zu den Feierlichkeiten zum 50. Jahrestag der Eröffnung des Zweiten Vatikanischen Ökumenischen Konzils und zum 60. Gedenktag der Verkündigung der Apostolischen Konstitution *Exsul familia* statt, während die ganze Kirche das *Jahr des Glaubens* begeht und mit Begeisterung die Herausforderungen einer neuen Evangelisierung aufgreift.

Tatsächlich bilden Glaube und Hoffnung im Herzen so vieler Migranten ein untrennbares Wortpaar, denn in ihnen lebt der Wunsch nach einem besseren Leben, oft auch vereint mit dem Versuch, die „Verzweiflung“

darüber hinter sich zu lassen, dass es ihnen verwehrt ist, sich eine Zukunft aufzubauen. Gleichzeitig sind die Wege vieler vom tiefen Vertrauen getragen, dass Gott seine Geschöpfe nicht im Stich lässt, und dieser Trost lässt die Wunden der Entwurzelung und der Trennung erträglicher werden, vielleicht in der geheimen Hoffnung einer zukünftigen Rückkehr an ihren Herkunftsland. Glaube und Hoffnung finden sich daher häufig im Gepäck derer, die in dem Bewusstsein auswandern, dass wir durch sie „unsere Gegenwart bewältigen können: Gegenwart, auch mühsame Gegenwart, kann gelebt und angenommen werden, wenn sie auf ein Ziel zuführt und wenn wir dieses Ziels gewiss sein können; wenn dies Ziel so groß ist, dass es die Anstrengung des Weges rechtfertigt“ (Enzyklika *Spe salvi*, 1).

In dem weiten Gebiet der Migrationen entfaltet sich die mütterliche Fürsorge der Kirche in verschiedene Richtungen. Einerseits sieht sie die Migrationen unter dem vorherrschenden Aspekt der Armut und des Leidens, der nicht selten Dramen und Tragödien hervorruft. Hier geht es um konkrete Hilfsmaßnahmen, um die zahlreichen Notsituationen abzuwenden durch den großzügigen Einsatz von einzelnen und Gruppen, von Organisationen Freiwilliger und von Bewegungen, von Einrichtungen der Pfarrgemeinden und der Diözesen in Zusammenarbeit mit Menschen, die guten Willens sind. Andererseits versäumt es die Kirche aber auch nicht, die positiven Aspekte hervorzuheben, das Potential und die Ressourcen, die die Migrationen mit sich bringen. In dieser Richtung nehmen dann die Maßnahmen für eine Aufnahme, die eine volle Eingliederung der Migranten, Asylbewerber und Flüchtlinge in das neue soziokulturelle Umfeld fördern und begleiten, konkrete Form an. Dabei wird die religiöse Dimension nicht vernachlässigt, die für das Leben eines jeden Menschen wesentlich ist. Eben dieser Dimension hat die Kirche entsprechend der Sendung, die ihr Christus anvertraut hat, besondere Aufmerksamkeit und Sorge zu widmen: Dies ist ihre wichtigste und ganz spezifische Aufgabe. Gegenüber den Christen aus verschiedenen Teilen der Welt umfasst die Beachtung der religiösen Dimension auch den ökumenischen Dialog und die Begleitung der neuen Gemeinschaften. Gegenüber den katholischen Gläubigen drückt sie sich unter anderem darin aus, neue seelsorgerische Strukturen zu schaffen und die unterschiedlichen Riten zur Geltung kommen zu lassen bis hin zu einer vollen Beteiligung am Leben der örtlichen Kirchengemeinden. Die Förderung des Menschen geht Hand in Hand mit der Gemeinschaft im Geiste, welche Wege „zu einer echten und erneuerten Umkehr zum Herrn, dem einzigen Retter der Welt“, öffnet (Apostolisches Schreiben *Porta fidei*, 6). Die Kirche bringt stets eine wertvolle Gabe, wenn sie zu einer Begegnung mit Christus führt, die eine beständige und zuverlässige Hoffnung auftut.

Die Kirche und die verschiedenen Einrichtungen, die mit ihr verbunden sind, sind dazu aufgerufen, Migranten und Flüchtlingen gegenüber die Ge-

fahr einer bloßen Sozialhilfe zu vermeiden, um eine echte Integration in eine Gesellschaft zu fördern, in der alle aktive Mitglieder sind, jeder für das Wohl des anderen verantwortlich ist und großzügig einen eigenständigen Beitrag leistet und alle bei vollem Heimatrecht die gleichen Rechte und Pflichten teilen. Auswanderer hegen Gefühle des Vertrauens und der Hoffnung, die ihre Suche nach besseren Lebenschancen beleben und stärken. Doch suchen sie nicht nur eine Verbesserung ihrer wirtschaftlichen, sozialen und politischen Situation. Es trifft zwar zu, dass die Auswanderung oft mit Angst beginnt, vor allem, wenn Verfolgung und Gewalt zur Flucht zwingen, verbunden mit dem Trauma der Trennung von der Familie und der eigenen Habe, die bis zu einem gewissen Grade das Überleben sicherstellte. Dennoch zerstören das Leid, der enorme Verlust und mitunter ein Gefühl der Entfremdung angesichts einer unsicheren Zukunft nicht den Traum, sich voller Hoffnung und Mut in einem fremden Land eine neue Existenz aufzubauen. Wer auswandert, hegt in Wahrheit das Vertrauen, Aufnahme und solidarische Hilfe zu finden sowie Menschen anzutreffen, die für die Entbehrungen und die Tragödie ihrer Mitmenschen Verständnis aufbringen, aber auch die Werte und Fähigkeiten, die diese mit sich bringen, anerkennen und bereit sind, Menschlichkeit und materielle Güter mit denen zu teilen, die bedürftig und benachteiligt sind. In der Tat muss man festhalten: „Die Solidarität aller, die etwas Wirkliches ist, bringt für uns nicht nur Vorteile mit sich, sondern auch Pflichten“ (Enzyklika *Caritas in veritate*, 43). Migranten und Flüchtlinge können neben den Schwierigkeiten auch neue und gastfreundliche Beziehungen erleben, die ihnen Mut machen, mit ihren beruflichen Kenntnissen und ihrem soziokulturellen Erbe zum Wohlstand des Gastlandes beizutragen und oft auch mit ihrem Glaubenszeugnis, das den Gemeinden alter christlicher Tradition Auftrieb gibt, zur Begegnung mit Christus ermutigt und dazu einlädt, die Kirche kennenzulernen.

Natürlich hat jeder Staat das Recht, die Migrationsströme zu lenken und eine Politik umzusetzen, die von den generellen Bedürfnissen des Gemeinwohls bestimmt wird, dabei aber immer die Achtung der Würde jedes Menschen gewährleistet. Das Recht der Person auszuwandern gehört – wie die Konzilskonstitution *Gaudium et spes* unter der Nr. 65 in Erinnerung bringt – zu den Grundrechten des Menschen. Jeder ist berechtigt, sich dort niederzulassen, wo er es für günstiger hält, um seine Fähigkeiten, Ziele und Projekte besser zu verwirklichen. Vor dem derzeitigen soziokulturellen Hintergrund muss jedoch noch vor dem Recht auszuwandern, das Recht nicht auszuwandern – das heißt, in der Lage zu sein, im eigenen Land zu bleiben – bekräftigt werden, um mit dem seligen Johannes Paul II. zu wiederholen, dass „das erste Recht des Menschen darin besteht, in seiner eigenen Heimat zu leben. Dieses Recht wird aber nur dann wirksam, wenn die Faktoren, die zur Auswanderung drängen, ständig unter

Kontrolle gehalten werden“ (Ansprache an den IV. Weltkongress der Migration, 1998). Heute können wir feststellen, dass die Migrationen häufig als Folge von wirtschaftlicher Unsicherheit, vom Mangel an Grundgütern, von Naturkatastrophen, von Kriegen und sozialen Unruhen auftreten. Statt eines Unterwegsseins, das von Vertrauen, Glauben und Hoffnung getragen ist, wird das Auswandern dann zu einem Leidensweg, um zu überleben, auf dem die Männer und Frauen eher als Opfer, denn als verantwortlich Handelnde in den Angelegenheiten ihrer Auswanderung erscheinen. Während es Migranten gibt, die eine gute Position erreichen und ein angemessenes Leben führen aufgrund einer rechten Integration in die Umgebung, in der sie Aufnahme gefunden haben, gibt es so auch viele, die am Rande der Gesellschaft leben und zuweilen ausgebeutet und ihrer grundlegenden Menschenrechte beraubt werden oder aber Verhaltensweisen annehmen, die schädlich sind für die Gesellschaft, in der sie leben. Der Weg zur Integration umfasst Rechte und Pflichten, Achtung und Fürsorge den Migranten gegenüber, damit sie ein Leben in Würde führen können, verlangt aber Achtung auch von Seiten der Migranten gegenüber den Werten, die ihnen die Gesellschaft bietet, in die sie sich eingliedern.

In diesem Zusammenhang dürfen wir die Frage der illegalen Einwanderung nicht außer Acht lassen. Dieses Thema wird um so brisanter, wenn sie in Gestalt von Menschenhandel und Ausbeutung von Menschen auftritt, wobei Frauen und Kinder besonders gefährdet sind. Diese Schandtaten müssen nachdrücklich verurteilt und bestraft werden, während andererseits eine Regelung der Migrationsströme – diese darf sich jedoch weder auf eine hermetische Schließung der Grenzen beschränken, noch auf eine Verschärfung der Sanktionen gegen die illegalen Einwanderer oder auf die Anwendung von Maßnahmen zur Abschreckung neuer Einreisen – für viele Migranten die Gefahr zumindest begrenzen könnte, dass sie Opfer des genannten Menschenhandels werden. Tatsächlich sind insbesondere planmäßige und multilaterale Eingriffe in den Herkunfts ländern erforderlich, wirksame Gegenmaßnahmen, um den Menschenhandel zu bezwingen, einheitliche Programme für die Ströme legaler Einwanderung sowie eine größere Bereitschaft, Einzelschicksalen Rechnung zu tragen, die neben politischem Asyl auch Eingriffe zum Schutze der Person erfordern. Zu den angemessenen Regelungen muss eine geduldige und fortgesetzte Arbeit hinzukommen, um die Mentalität und das Gewissen zu bilden. In all dem ist es wichtig, die einvernehmlichen Beziehungen und die Zusammenarbeit zwischen den kirchlichen Einrichtungen und den Institutionen, die im Dienste einer ganzheitlichen Entwicklung des Menschen stehen, zu verstärken und weiterzuentwickeln. Nach christlicher Auffassung bezieht das soziale und humanitäre Engagement seine Kraft aus der Treue zum Evangelium in dem Bewusstsein, dass, „wer Christus, dem vollkommenen Menschen, folgt, auch selbst mehr Mensch wird“ (*Gaudium et spes*, 41).

Liebe Brüder und Schwestern Migranten, dieser Welttag möge euch helfen, euer Vertrauen und eure Hoffnung auf den Herrn zu erneuern, der immer an unserer Seite steht. Lasst euch die Gelegenheit nicht entgehen, ihm zu begegnen und sein Angesicht in den Gesten der Güte zu erkennen, die ihr im Laufe eures Unterwegsseins empfängt. Freut euch, denn der Herr ist euch nahe, und gemeinsam mit ihm könnt ihr alle Hindernisse und Schwierigkeiten überwinden und das Zeugnis der Offenheit und der Aufnahme beherzigen, das so viele Menschen euch geben. Das Leben ist nämlich „wie eine Fahrt auf dem oft dunklen und stürmischen Meer der Geschichte, in der wir Ausschau halten nach den Gestirnen, die uns den Weg zeigen. Die wahren Sternbilder unseres Lebens sind die Menschen, die recht zu leben wussten. Sie sind Lichter der Hoffnung. Gewiss, Jesus Christus ist das Licht selber, die Sonne, die über allen Dunkelheiten der Geschichte aufgegangen ist. Aber wir brauchen, um zu ihm zu finden, auch die nahen Lichter – die Menschen, die Licht von seinem Licht schenken und so Orientierung bieten auf unserer Fahrt“ (Enzyklika *Spe salvi*, 49).

Euch alle vertraue ich der seligen Jungfrau Maria an, dem Zeichen sicherer Hoffnung und des Trostes, dem „Stern auf dem Weg“, die uns mit ihrer mütterlichen Gegenwart in jedem Augenblick unseres Lebens nahe ist. Von Herzen erteile ich euch allen den Apostolischen Segen.

Aus dem Vatikan, am 12. Oktober 2012

Benedictus PP XVI

Papst Benedikt XVI.

Die deutschen Bischöfe

95 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor 2013

Liebe Schwestern und Brüder,

alle drei Sekunden stirbt ein Mensch den Hungertod. Für diese Tragödie sind nicht allein Naturkatastrophen, sondern auch Menschen verantwortlich. Hunger entsteht, wo Krieg geführt wird und Gewalt herrscht. Hunger entsteht, wenn Wälder abgeholtzt werden und es dadurch zu anhaltenden Dürren kommt. Hunger entsteht auch, wenn Menschen von ihrem Land vertrieben werden und wenn mit den Preisen für Nahrungsmittel spekuliert wird.

Mit dem Leitwort der diesjährigen Misereor-Fastenaktion rufen uns weltweit eine Milliarde Hungernde zu: „Wir haben den Hunger satt!“ Als Christen sind wir herausgefordert, diesen Ruf nicht ungehört verhallen zu lassen. Machen wir ihn uns zu Eigen und sagen auch wir: „Wir haben den Hunger satt!“

Misereor – ich habe Erbarmen mit diesen Menschen, sagt Jesus zu seinen Jüngern. Wenn wir mit den Armen teilen, bekommt das Erbarmen Gottes ein konkretes Gesicht – gegen den Hunger in der Welt.

Wir deutschen Bischöfe bitten Sie herzlich um eine großzügige Spende bei der Kollekte für Misereor am kommenden Sonntag.

Würzburg, den 20. November 2012 Für das Bistum Speyer



Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

Dieser Aufruf soll am 4. Fastensonntag, dem 10. März 2013, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen oder auf andere geeignete Weise veröffentlicht werden. Der Ertrag der Kollekte am 5. Fastensonntag, dem 17. März 2013, ist ausschließlich für das Bischöfliche Hilfswerk Misereor bestimmt.

Hinweise zur Durchführung der Misereor-Fastenaktion 2013

„Wir haben den Hunger satt!“

Mit diesem Leitwort der 55. Fastenaktion will das katholische Hilfswerk Misereor auf den Skandal des Hungers aufmerksam machen – etwa 900 Millionen Menschen in Afrika, Asien und Lateinamerika leiden Hunger, sind mangel- oder unterernährt. Als Christen sind wir aufgerufen, mit unserem Gebet und Engagement sowie unserer materiellen Unterstützung den Hunger aktiv zu bekämpfen und Perspektiven für ein Leben in Würde für alle Menschen zu schaffen.

Eröffnung der Misereor-Fastenaktion

Die 55. Misereor-Fastenaktion wird am 1. Fastensonntag (17.02.2013) eröffnet. Gemeinsam mit Bischöfen, Partnern und Gästen aus aller Welt feiert Misereor um 10.00 Uhr in der Pfarrkirche St. Jakob in Aachen einen weltkirchlichen Gottesdienst, der live von der ARD übertragen wird.

Die Misereor-Aktion in den Gemeinden

- Auf dem Misereor-Aktionsplakat ist Fassouma Mamane zu sehen, die in dem kleinen Dorf Bazaga im Süden des Nigers lebt. Hier kämpfen Tag für Tag die Menschen um ausreichend Nahrung für das Überleben der Familien – sie haben den Hunger satt! Bitte hängen Sie das Plakat gut sichtbar in Ihrer Gemeinde aus und versehen den Opferstock in der Kirche mit dem Misereor-Opferstockschild.
- Anregungen zur Gestaltung von Gottesdiensten während der Fastenzeit erhalten Sie mit den „Liturgischen Bausteinen“. Dazu zählen Predigtvorschläge, Anregungen für eine Bußandacht, Bausteine für Gottesdienste zur Kinderfastenaktion und zur Jugendaktion sowie Materialien für Seniorengottesdienste und „Eine Welt“-Kreuzwege für Kinder und Erwachsene. Vorschläge für Spätschichten in den Gemeinden runden das Angebot ab. Ein Pfarrbriefmantel und eine Pfarrbriefbeilage helfen, die Fastenaktion bekannt zu machen.
- Das neue Misereor-Hungertuch „Wie viele Brote habt Ihr?“ der bolivianischen Künstlerin Ejti Stih setzt in vier ausdrucksstarken Szenen die biblischen Texte zur Brotvermehrung, zum reichen Mann und dem armen Lazarus, vom letzten Abendmahl und von Jesu Vision der Fülle des Lebens um. Zahlreiche Begleitmaterialien (Arbeitsheft, Meditationen, Musik, Gebetsbilder usw.) laden zu Reflexion und Auseinandersetzung ein.
- Das Motiv des Tisches greift auch die Aktion „Tafeln der Welt“ auf, zu der Misereor die Gemeinden einlädt. Tisch-Installationen in Kirchen und an öffentlichen Orten sollen veranschaulichen, wie unterschiedlich die Tische der Menschen weltweit gedeckt sind.

- Viele Gemeinden bieten am Misereor-Sonntag (17.03.2012) ein Fastenessen zu Gunsten von Misereor-Projekten an. Hilfen zur Vorbereitung finden Sie in einer kleinen „Arbeitshilfe Fastenessen“. Als täglicher Begleiter durch die Fastenzeit lädt der Misereor-Fastenkalender 2013 ein, die Fastenzeit aktiv zu gestalten.
- Kinder in Bangladesch sind die Akteure der Kinderfastenaktion. Hierfür gibt es einen Comic, Opferkästchen und ein Singspiel: www.kinderfastenaktion.de. Die Jugendlichen fordern mit der Misereor/BDKJ-Jugendaktion „Basta! es reicht. für alle“ einen Gegenentwurf zu den wirtschaftlichen Missständen unserer Welt: www.jugendaktion.de.
- Am Freitag, den 15.03.2013, ist bundesweiter „Coffee Stop-Tag“. Beteiligen auch Sie sich an dieser Aktion rund um den fair gehandelten Kaffee! Mehr Informationen finden Sie unter www.misereor.de/coffee-stop.
- Auf der Misereor-Homepage www.misereor.de gibt es die Möglichkeit, das Engagement Ihrer Gemeinde im Rahmen der Fastenaktion vorzustellen und sich mit anderen Gemeinden auszutauschen. Sie können Ihre Misereor-Aktion im Misereor-Kalender auf der Misereor-Website ankündigen.

Die Misereor-Kollekte am 5. Fastensonntag (16./17.03.2013)

Am 4. Fastensonntag (09./10.03.2013) soll in allen katholischen Gottesdiensten der Aufruf der deutschen Bischöfe zur Misereor-Fastenaktion verlesen werden. Legen Sie bitte die Opfertütchen zu den Gottesdiensten aus. Eine Woche später, am 5. Fastensonntag (16./17.03.2013), wird mit der Misereor-Kollekte um Unterstützung für den lebensnotwendigen Kampf gegen den Hunger in der Welt gebeten. Für spätere Fastenopfer sollte das Misereor-Schild am Opferstock bis zum Sonntag nach Ostern stehen bleiben. Auch das Fastenopfer der Kinder soll gemeinsam mit der Gemeindekollekte überwiesen werden. Es ist ausdrücklicher Wunsch der Bischöfe, dass die Kollekte zeitnah und ohne Abzug von den Gemeinden – wie im Kollektionsplan angegeben – über die Bistumskassen weitergeleitet wird. Eine pfarreiinterne Verwendung der Kollektengelder z. B. für Partnerschaftsprojekte ist nicht zulässig. Misereor ist den Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es der Gemeinde mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt gegeben werden.

Misereor-Materialien

Fragen zur Fastenaktion sind zu richten an: *Misereor, Servicestelle Pfarrgemeinden, Miriam Thiel, Mozartstraße 9, 52064 Aachen, Tel.: 0241 442-506, E-Mail: Miriam.Thiel@misereor.de*. Informationen sind zu finden auf der Misereor-Homepage www.misereor.de und Bestellmöglichkeiten unter www.mi

sereor-medien.de. Ein Verzeichnis mit allen Materialien zur Fastenaktion kann angefordert werden bei: MVG, Boxgraben 73, 52064 Aachen, Tel.: 0241 47986100, Fax: 0241 47986745, E-Mail: bestellung@eine-welt-shop.de.

96 Weisungen zur kirchlichen Bußpraxis

Zu Beginn der Fastenzeit sollen die Gläubigen mit den Weisungen der deutschen Bischöfe zur kirchlichen Bußpraxis in geeigneter Weise bekannt gemacht werden. Dies kann zum Beispiel durch Vermeldung im Gottesdienst, durch Abdruck im Pfarrbrief oder durch Aushang geschehen. Die Weisungen wurden zuletzt im OVB 1993, S. 399–405, die diesbezügliche Partikularnorm der Deutschen Bischofskonferenz im OVB 1995, S. 531 f, veröffentlicht.

Der Bischof von Speyer

97 Firmplan 2013 – Änderung

Der im OVB Nr. 8 / 2013 veröffentlichte Firmplan für das Jahr 2013 wird auf Seite 243 wie folgt geändert:

Die für Mittwoch, den 2. Oktober 2013, 18 Uhr, in Trulben für die Pfarreiengemeinschaft Eppenbrunn angesetzte Firmung entfällt.

98 Pontifikalhandlungen im Jahr 2012

1. Im Jahr 2012 wurden durch Herrn Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann folgende Pontifikalhandlungen vorgenommen:

1.1 Ordinationen und Beauftragungen

- | | |
|---------------|--|
| 27. Oktober | Weihe von zwei Kandidaten für den Ständigen Diakonat zu Diakonen im Dom |
| 02. September | Beauftragung von einer Pastoral- und einer Gemeindeassistentin |
| 08. Dezember | Aufnahme von zwei Seminaristen unter die Kandidaten für die Priesterweihe und drei Bewerbern unter die Kandidaten für den Ständigen Diakonat in der Kirche des Priesterseminars St. German in Speyer |

1.2 Kanonische Visitationen

Im Jahr 2012 wurden durch Herrn Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann die Pfarreien (inkl. sozialer Einrichtungen) des Dekanates Pirmasens visitiert.

1.3 Firmungen

Das Sakrament der Firmung wurde durch Herrn Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann in den Firmstationen im Rahmen der Visitation des Dekanates Pirmasens, außerhalb der Visitationsbesuche in den Pfarreiengemeinschaften Landstuhl Hl. Geist, Hütschenhausen St. Michael, Ramstein St. Nikolaus, Queidersbach St. Anton, Pfarrei Bann St. Valentin sowie bei der Erwachsenenfirmung am 4. November im Dom an 663 Firmbewerber und Firmbewerberinnen gespendet.

1.4 Konsekrationen und Benediktionen

- | | |
|--------------|---|
| 03. Dezember | Einweihung des Domportals für einen barrierefreien Zugang an der Nordseite des Speyerer Domes |
| 16. Dezember | Altarweihe in Grünstadt St. Peter |

1.5 Pontifikalgottesdienste

Die Pontifikalgottesdienste im Dom zu Speyer wurden gefeiert, wie sie im Directorium festgelegt waren.

Weitere Pontifikalgottesdienste mit Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann:

- | | |
|-------------|--|
| 27. Januar | Pontifikalamt anlässlich des Priestertages in Pirmasens |
| 28. Januar | Pontifikalamt anlässlich des 150. Todesstages des Sel. Paul Josef Nardini im Kloster Mallersdorf |
| 05. Februar | Pontifikalamt anlässlich des 150. Todesstages des Sel. Paul Josef Nardini in Germersheim |
| 25. März | Pontifikalamt anlässlich der Wiederindienststellung der Schlosskirche in Blieskastel |
| 25. April | Pontifikalamt anlässlich der Visitation in Münchweiler |
| 30. April | Pontifikalamt anlässlich der Hl. Rock Wallfahrt in Trier |
| 01. Mai | Pontifikalamt anlässlich des 100-jährigen Jubiläums von Maria Rosenberg |
| 17. Mai | Pontifikalamt anlässlich des 10-jährigen Jubiläums der Lutwinuswallfahrt in Mettlach |
| 30. Mai | Pontifikalamt und Lichterprozession anlässlich des Wallfahrtsfestes auf Maria Rosenberg |
| 31. Mai | Pontifikalamt anlässlich der Visitation in Clausen |
| 02. Juni | Pontifikalamt anlässlich des 40-jährigen Jubiläums des Ständigen Diakonats im Priesterseminar |

03. Juni	Pontifikalamt anlässlich der Visitation in Pirmasens St. Pirmin
09. Juni	Pontifikalamt anlässlich der Visitation in Trulben
27. Juni	Pontifikalamt anlässlich der Visitation in Dahn
29. Juni	Pontifikalamt anlässlich der Visitation in Berghausen
21. August	Pontifikalamt zum Abschluss der Anna-Wallfahrt in Burrweiler
26. August	Pontifikalamt anlässlich des 150. Jubiläums der Pfarrkirche St. Ludwig in Ludwigshafen
01. September	Pontifikalamt anlässlich des 50. Jubiläums der Pfarrkirche Homburg-Schwarzenacker
09. September	Pontifikalamt anlässlich des 150. Jubiläums der Pfarrkirche Birkenhördt
16. September	Pontifikalamt anlässlich des 750. Jubiläums der Kirchweihe der Zisterzienserkirche in Eußerthal
16. September	Pontifikalamt anlässlich des Abschlusses der Wallfahrtswoche im Kloster Blieskastel
23. September	Pontifikalamt anlässlich des Diözesanfestes auf Maria Rosenberg
29. September	Pontifikalamt anlässlich des 100. Jubiläums der Kirchweihe in Kindsbach
12. Oktober	Pontifikalamt anlässlich des 50. Jubiläums der Kath. Erwachsenenbildung Saarpfalz in Homburg-Erbach
13. Oktober	Pontifikalamt anlässlich des Gedenkens an die Hl. Hildegard in der Pfarrkirche Maria Himmelfahrt in Obermoschel
27. Oktober	Pontifikalamt anlässlich der Diakonenweihe der Ständigen Diakone im Dom
08. Dezember	Pontifikalamt anlässlich des Wallfahrtstages in Kaiserslautern Maria Schutz

1.6 Sonstige liturgische Feiern

22. Januar	Ökumenischer Gottesdienst anlässlich der Woche der Einheit in der Gedächtniskirche
26. Januar	Gottesdienst anlässlich der Visitation der Nikolaus-von-Weis-Hauptschule in Speyer
24. April	Ökumenischer Gottesdienst mit neuer saarl. Landesregierung in Saarbrücken
17. Juni	Waldgottesdienst auf dem Totenkopf

18. Juli Eucharistiefeier im Rahmen der Generalkonferenz der Herz-Jesu-Priester im Herz-Jesu-Kloster Neustadt
09. August Gottesdienst anlässlich des 70. Todestages der Hl. Edith Stein
24. August Gottesdienst zum Reformjubiläum des Karmelitinnenklosters in Speyer
09. September Ökumenischer Gottesdienst anlässlich des Ökumenischen Kirchentages in Frankenthal
13. September Gottesdienst anlässlich des Priestertages auf Maria Rosenberg
14. Oktober Ökumenischer Gottesdienst anlässlich des Landeserntedankfestes in Kleinniedesheim
14. Oktober Gottesdienst Jugendkirche VIA Durmersheim
10. November Gottesdienst anlässlich des Tages der Ehrenamtlichen in Ludwigshafen-Oggersheim Maria Himmelfahrt
28. November Gottesdienst anlässlich des Unternehmertages des BKU im HPH Ludwigshafen

2. Im Jahr 2010 wurden durch Herrn Weihbischof Otto Georgens folgende Pontifikalhandlungen vorgenommen:

2.1. Ordinationen und Beauftragungen

30. März Beauftragung von acht Priesteramtskandidaten und sieben Bewerbern für den Ständigen Diakonat zum Dienst des Lektors und Akolythen sowie Aufnahme von einem Bewerber unter die Kandidaten für den Ständigen Diakonat in der Kirche des Priesterseminars St. German in Speyer
08. September Weihe von zwei Priesteramtskandidaten zu Diakonen in der Pfarrkirche Maria Himmelfahrt in Herxheim

2.2 Firmungen

Das Sakrament der Firmung wurde durch Herrn Weihbischof Otto Georgens in 49 Firmstationen in den Pfarrverbänden Bad Bergzabern, Bad Dürkheim, Blieskastel, Edenkoben, Grünstadt, Homburg, Kaiserslautern, Kusel, Landau, Neustadt, Schifferstadt, St. Ingbert, Speyer, Wörth sowie in den Dekanaten Donnersberg und Ludwigshafen an insgesamt 3.105 Firmbewerber und Firmbewerberinnen gespendet.

2.3 Konsekrationen und Benediktionen

18. März Segnung der Marienkapelle in Hessheim
14. Oktober Weihe von 4 Glocken in Landstuhl St. Andreas

30. November Segnung der Hauskapelle der indischen Schwestern beim Vincentius-Krankenhaus in Landau

2.4 Pontifikalgottesdienste

Die Pontifikalgottesdienste im Dom zu Speyer wurden gefeiert, wie sie im Directorium festgelegt waren.

Weitere Pontifikalgottesdienste mit Weihbischof Otto Georgens:

27. Januar Pontifikalamt zum 150. Todestag des Seligen Paul Josef Nardini in Speyer, St. Ludwig
29. Januar Pontifikalvesper zum 150. Todestag des Seligen Paul Josef Nardini in Neustadt-Geinsheim
01. Februar Pontifikalvesper zum Tag des geweihten Lebens im Institut St. Dominikus Speyer
02. Februar Festgottesdienst zu Professjubiläen im St. Paulusstift in Herxheim
26. März Wallfahrtsgottesdienst auf dem Blauberg/Lothringen
01. Mai Festgottesdienst zum 100. Jahrestag der Errichtung der Lourdesgrotte in St. Martin
02. Mai Wallfahrtsamt in Zell
19. Mai Gottesdienst beim Deutschen Katholikentag in Mannheim St. Sebastian
03. Juni Pontifikalamt anlässlich der Wallfahrt der muttersprachlichen Gemeinden im Dom zu Speyer
15. Juni Pontifikalamt anlässlich des Herz-Jesu-Festes im Herz-Jesu-Kloster Neustadt
03. Juli Wallfahrtsgottesdienst auf dem Annaberg in Burrweiler
14. August Pontifikalamt am Vorabend von Mariä Himmelfahrt in Maria Rosenberg
25. August Pontifikalamt anlässlich des 225-jährigen Weihejubiläums der Pfarrkirche in Hanhofen
26. August Pontifikalamt anlässlich der Feier der Ehejubiläen im Dom zu Speyer
09. September Wallfahrtsamt in Kaulbach
30. September Pontifikalamt anlässlich des 100-jährigen Kirchweihjubiläums in Ramsen
21. November Wallfahrtsamt im Kloster Bischenberg/ Elsass
30. Dezember Pontifikalamt zum 200-jährigen Jubiläum der Filialkirche Friedelsheim

99 Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V.

§ 1 Stellung und Aufgabe

(1) ¹Die Arbeitsrechtliche Kommission ist eine ständige Kommission besonderer Art der Delegiertenversammlung des Deutschen Caritasverbandes (vgl. § 9 Abs. 3 seiner Satzung). ²Entscheidungen der Arbeitsrechtlichen Kommission bedürfen nicht der Zustimmung der Delegiertenversammlung.

(2) Die Arbeitsrechtliche Kommission ist auf der Grundlage des Artikels 7 der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse die von den deutschen Bischöfen für die Einrichtungen im Bereich des Deutschen Caritasverbandes anerkannte Kommission zur Ordnung des kircheneigenen Arbeitsvertragsrechts.

(3) ¹Aufgabe der Arbeitsrechtlichen Kommission ist die Beschlussfassung von Rechtsnormen über Inhalt, Abschluss und Beendigung von Dienstverhältnissen mit kirchlich-caritativen Rechtsträgern im Bereich des Deutschen Caritasverbandes, solange und soweit die „Zentrale Kommission zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechtes im kirchlichen Dienst“ (Zentral-KODA) von ihrer Regelungsbefugnis gemäß § 3 Abs. 1 Zentral-KODA-Ordnung keinen Gebrauch gemacht hat oder macht. ²Solche Beschlüsse der Zentral-KODA stehen mit ihrer Inkraftsetzung den Beschlüssen nach dieser Ordnung gleich. ³Regelungsbefugnisse in anderen diözesanen Ordnungen bleiben unberührt.

§ 2 Zusammensetzung

(1) ¹Die Arbeitsrechtliche Kommission besteht aus einer Bundeskommission, sechs Regionalkommissionen und dem/der Vorsitzenden. ²Die Mitarbeiterseite und die Dienstgeberseite der Arbeitsrechtlichen Kommission wählen jeweils Leitungsausschüsse gemäß § 5a.

(2) ¹Die Bundeskommission besteht aus 28 Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen) und aus 28 Vertreter(inne)n der Dienstgeber und dem/der Vorsitzenden nach § 3 Abs. 1. ²Der Leitungsausschuss der Mitarbeiterseite besteht aus sieben Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen) und der Leitungsausschuss der Dienstgeberseite aus sieben Vertreter(inne)n der Dienstgeber, die jeweils Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission sind.

(3) Die Bundeskommission hat im Hinblick auf die ihr nach § 1 Abs. 3 und § 10 zugewiesenen Bereiche eine bundesweite Regelungszuständigkeit.

(4) Die Regionalkommissionen bestehen

- für die Region Nord aus jeweils sechs Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen) und der Dienstgeber,

- für die Region Ost aus jeweils zwölf Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen) und der Dienstgeber,
- für die Region Nordrhein-Westfalen aus jeweils zehn Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen) und der Dienstgeber,
- für die Region Mitte aus jeweils zehn Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen) und der Dienstgeber,
- für die Region Baden-Württemberg aus jeweils sechs Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen) und der Dienstgeber und
- für die Region Bayern aus jeweils vierzehn Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen) und der Dienstgeber.

(5) Die Regionalkommissionen haben im Hinblick auf die ihnen nach § 1 Abs. 3 und § 10 zugewiesenen Bereiche eine Regelungszuständigkeit beschränkt auf die Einrichtungen ihrer Region und zwar

- die Regionalkommission Nord für das Gebiet der Bistümer Hildesheim und Osnabrück sowie den Offizialatsbezirk Oldenburg;
- die Regionalkommission Ost für das Gebiet der (Erz-)Bistümer Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz, Hamburg und Magdeburg;
- die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen für das Gebiet der (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (ohne den Offizialatsbezirk Oldenburg) und Paderborn;
- die Regionalkommission Mitte für das Gebiet der Bistümer Fulda, Limburg, Mainz, Speyer und Trier;
- die Regionalkommission Baden-Württemberg für das Gebiet der (Erz-)Bistümer Freiburg und Rottenburg-Stuttgart;
- die Regionalkommission Bayern für das Gebiet der (Erz-)Bistümer Augsburg, Bamberg, Eichstätt, München und Freising, Passau, Regensburg und Würzburg.

(6) ¹Eine Stellvertretung findet nicht statt, jedoch ist eine Stimmrechtsübertragung möglich. ²Ein Mitglied kann zusätzlich nicht mehr als ein übertragenes Stimmrecht ausüben. ³Die Übertragung des Stimmrechts ist der Geschäftsstelle in Textform nachzuweisen.

(7) Die neu gewählten Regionalkommissionen konstituieren sich spätestens zwei Monate und die neu gewählte Bundeskommission konstituiert sich spätestens drei Monate nach Beginn der Amtsperiode.

§ 3 Leitung und Geschäftsführung

(1) ¹Der/Die Präsident(in) des Deutschen Caritasverbandes oder in seinem/ihrem Auftrag ein(e) Vizepräsident(in) führt in der Bundeskommis-

sion den Vorsitz und repräsentiert die Arbeitsrechtliche Kommission nach außen.²Der/Die Vorsitzende wirkt auf eine sachgerechte Beratung und Beschlussfassung hin.³Er/Sie hat das Recht zur Teilnahme an allen Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission.⁴Das gilt auch für die gemeinsamen Sitzungen der Leitungsausschüsse (§ 5a Abs. 6).

(2) Der/Die Vorsitzende der Bundeskommission hat kein Stimmrecht und ist zur unparteiischen Amtsführung verpflichtet.

(3) ¹Die Regionalkommissionen wählen jeweils für ihre Kommission eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n).²Der/Die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende werden zu Beginn der Amtszeit mit der Maßgabe gewählt, dass diese Funktionen jeweils von einem/einer Vertreter(in) der Mitarbeiterseite und der Dienstgeberseite wahrgenommen werden und die Funktionen nach Ablauf der Hälfte der Amtsperiode wechseln.³Können sich die Mitglieder der Regionalkommissionen nicht darüber einigen, wer zuerst den Vorsitz übernimmt, entscheidet das Los.⁴Die Wahlen erfolgen jeweils durch die Mehrheit der Gesamtzahl der Mitglieder der Regionalkommissionen in geheimer Abstimmung; sie werden von der Geschäftsstelle durchgeführt.⁵Aufgabe der/des Vorsitzenden ist die Leitung der Sitzungen der Regionalkommissionen mit Unterstützung der stellvertretenden Vorsitzenden.⁶Bei der konstituierenden Sitzung und bis zur Wahl der/des Vorsitzenden leitet das nach Lebensjahren älteste Mitglied die Sitzung.⁷Scheidet der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende vorzeitig aus dem Amt aus, findet für den Rest der vorgesehenen Zeit der Amtsführung eine Nachwahl statt.

(4) ¹Die Arbeitsrechtliche Kommission hat eine Geschäftsstelle; sie kann Regionalstellen einrichten.²Diese werden von dem/der Geschäftsführer(in) der Arbeitsrechtlichen Kommission geleitet, den/die der/die Präsident(in) bestimmt.³Die Geschäftsstelle übernimmt die laufenden Geschäfte der Bundeskommission und der Regionalkommissionen im Einvernehmen mit den jeweiligen Vorsitzenden.⁴Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung, die der/die Präsident(in) im Einvernehmen mit den Leitungsausschüssen der Mitarbeiterseite und der Dienstgeberseite erlässt.

(5) ¹Das für Personalfragen zuständige Mitglied des Vorstands des Deutschen Caritasverbandes hat ein Recht zur Teilnahme an den Sitzungen der Bundeskommission.²Der Wunsch der Teilnahme ist vorher anzugeben.

§ 4 Vertreter(innen) der Mitarbeiter(innen) – Mitarbeiterseite

(1) ¹Für die Mitarbeiterseite in den jeweiligen Regionalkommissionen werden in jedem in dem Gebiet der jeweiligen Regionalkommission liegenden (Erz-)Bistum sowie im Offizialatsbezirk Oldenburg jeweils zwei Mitglieder, in den (Erz-)Bistümern Freiburg und Rottenburg-Stuttgart je-

weils drei Mitglieder, für einen Zeitraum von vier Jahren (Amtsperiode) gewählt.² Wiederwahl ist möglich.

(2) ¹Für die Mitarbeiterseite in der Bundeskommission wird in jedem (Erz-)Bistum sowie im Offizialatsbezirk Oldenburg jeweils ein Mitglied für einen Zeitraum von vier Jahren (Amtsperiode) gewählt. ²Wiederwahl ist möglich. ³Das Mitglied der Bundeskommission ist zugleich eines der Mitglieder einer Regionalkommission nach Absatz 1.

(3) ¹Wählbar als Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) nach den Absätzen 1 und 2 ist derjenige/diejenige, dessen/deren Dienstverhältnis sich nach den Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes regelt und der/die nach der Mitarbeitervertretungsordnung des jeweiligen (Erz-)Bistums das passive Wahlrecht besitzt. ²Nicht wählbar ist, wer Mitglied des Vorbereitungsausschusses gemäß § 2 oder eines Wahlvorstandes gemäß § 3 der Wahlordnung für die Vertreter(innen) der Mitarbeiter(innen) in der Arbeitsrechtlichen Kommission ist.

(4) Das Nähere regelt die Wahlordnung für die Vertreter(innen) der Mitarbeiter(innen) in der Arbeitsrechtlichen Kommission, die Bestandteil dieser Ordnung ist.

§ 5 Vertreter(innen) der Dienstgeber – Dienstgeberseite

(1) ¹Für die Dienstgeberseite in den jeweiligen Regionalkommissionen wird von den Vertreter(inne)n der Rechtsträger in jedem in dem Gebiet der jeweiligen Regionalkommission liegenden (Erz-)Bistum sowie im Offizialatsbezirk Oldenburg jeweils ein Mitglied, in den (Erz-)Bistümern Freiburg und Rottenburg-Stuttgart jeweils zwei Mitglieder, für einen Zeitraum von vier Jahren (Amtsperiode) gewählt. ²Wiederwahl ist möglich.

(2) ¹Jeder Diözesan-Caritasverband sowie der Landes-Caritasverband Oldenburg entsendet zusätzlich jeweils ein weiteres Mitglied der Dienstgeberseite in die entsprechende Regionalkommission für einen Zeitraum von vier Jahren (Amtsperiode). ²Das entsandte Mitglied koordiniert in Abstimmung mit dem/der nach Absatz 1 gewählten Vertreter(in) die Interessen der Dienstgeber im Gebiet des jeweiligen Diözesan-Caritasverbandes beziehungsweise des Landes-Caritasverbandes Oldenburg. ³Wiederentsendung ist möglich.

(3) ¹Die Mitglieder der Dienstgeberseite in der Bundeskommission werden durch die Mitglieder der Dienstgeberseite aller Regionalkommissionen in einer gemeinsamen Wahlversammlung für einen Zeitraum von vier Jahren (Amtsperiode) gewählt. ²Von den 28 Mitgliedern der Bundeskommission müssen mindestens 14 Vertreter(innen) Mitglied einer Regionalkommission sein. ³Jede Regionalkommission muss mit mindestens zwei Mitgliedern vertreten sein. ⁴Wiederwahl ist möglich.

(4) ¹Wählbar beziehungsweise entsendbar als Vertreter(in) der Dienstgeber ist derjenige/diejenige, der/die Mitglied eines Organs eines kirchlich-caritativen Rechtsträgers ist, das zur gesetzlichen Vertretung berufen ist, oder der/die leitende(r) Mitarbeiter(in) eines kirchlich-caritativen Rechts-trägers nach der Mitarbeitervertretungsordnung des jeweiligen (Erz-) Bistums ist. ²Nicht wählbar beziehungsweise entsendbar ist, wer Mitglied des Vorbereitungsausschusses nach § 2 oder eines Wahlvorstandes nach § 3 der Wahlordnung für die Vertreter(innen) der Dienstgeber in der Arbeitsrechtlichen Kommission ist.

(5) Das Nähere regelt die Wahlordnung für die Vertreter(innen) der Dienstgeber in der Arbeitsrechtlichen Kommission, die Bestandteil dieser Ordnung ist.

§ 5a Leitungsausschüsse

(1) Der Leitungsausschuss der Mitarbeiterseite besteht aus sieben Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen), der Leitungsausschuss der Dienstgeberseite aus sieben Vertreter(inne)n der Dienstgeber.

(2) ¹Die Mitglieder der Mitarbeiterseite der Arbeitsrechtlichen Kommission wählen für die jeweilige Amtsperiode aus ihrer Mitte sieben Vertreter(innen) als Leitungsausschuss der Mitarbeiterseite. ²Mindestens vier Mitglieder des Leitungsausschusses müssen Mitglieder der Bundeskommission sein.

(3) ¹Die Mitglieder der Dienstgeberseite der Arbeitsrechtlichen Kommission wählen für die jeweilige Amtsperiode aus ihrer Mitte sieben Vertreter(innen) als Leitungsausschuss der Dienstgeberseite. ²Mindestens vier Mitglieder des Leitungsausschusses müssen Mitglieder der Bundeskommission sein.

(4) ¹Die Wahlen zum Leitungsausschuss erfolgen auf beiden Seiten anlässlich ihrer jeweils ersten Mitgliederversammlung zu Beginn der jeweiligen Amtsperiode in geheimer Abstimmung. ²Zunächst werden in einer ersten Wahl vier Mitglieder aus der Bundeskommission gewählt. ³Anschließend werden in einer zweiten Wahl aus den Mitgliedern der Mitgliederver-sammlung die übrigen Mitglieder gewählt. ⁴Gewählt sind jeweils die Kandidat(inn)en mit der jeweils höchsten Stimmenzahl. ⁵Bei Stimmengleichheit findet zwischen stimmengleichen Personen eine Stichwahl statt. ⁶Be-steht auch danach Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

(5) ¹Die Leitungsausschüsse konstituieren sich spätestens zwei Monate nach Beginn der Amtsperiode. ²Bis zu den Wahlen führen die Mitglieder des Leitungsausschusses der vorherigen Amtsperiode die laufenden Ge-schäfte weiter, soweit sie erneut Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommis-sion sind. ³Sie bereiten insbesondere die erste Mitgliederversammlung vor.

(6) ¹Die Leitungsausschüsse bereiten gemeinsam die Sitzungen der Bundeskommission vor. ²Sie schlagen die Tagesordnung vor und erarbeiten Beschlussanträge, die zur Entscheidung der Bundeskommission gestellt werden. ³Die Leitungsausschüsse geben sich eine gemeinsame Geschäftsordnung. ⁴Die Mitglieder des Leitungsausschusses der Mitarbeiter- beziehungsweise der Dienstgeberseite, die nicht Mitglieder der Bundeskommission sind, können als Gäste an den Sitzungen der Bundeskommission teilnehmen.

(7) ¹Der Leitungsausschuss der Mitarbeiterseite führt die laufenden Geschäfte, leitet die Mitarbeiterseite nach innen und vertritt sie nach außen auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen. ²Er organisiert insbesondere die Kommunikation auf der Mitarbeiterseite der Arbeitsrechtlichen Kommission und ist für die Umsetzung des Budgets der Mitarbeiterseite sowie für die Fachaufsicht über die hauptamtlichen Mitarbeiter(innen) der Mitarbeiterseite verantwortlich.

(8) ¹Der Leitungsausschuss der Dienstgeberseite führt die laufenden Geschäfte, leitet die Dienstgeberseite nach innen und vertritt sie nach außen auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen. ²Er organisiert insbesondere die Kommunikation auf der Dienstgeberseite der Arbeitsrechtlichen Kommission und ist für die Umsetzung des Budgets der Dienstgeberseite sowie für die Fachaufsicht über die hauptamtlichen Mitarbeiter(innen) der Dienstgeberseite verantwortlich.

§ 5b Mitgliederversammlungen

(1) ¹Auf Bundesebene finden jeweils auf Dienstgeber- und auf Mitarbeiterseite Mitgliederversammlungen statt. ²Sie setzen sich zusammen aus allen Mitgliedern der Bundeskommission und der Regionalkommissionen der jeweiligen Seite.

(2) Aufgaben der Mitgliederversammlungen sind die Wahl des Leitungsausschusses der jeweiligen Seite nach § 5a, Wahlen der Vertreter(innen) ihrer Seite, soweit diese oder eine andere Ordnung die Vertretung der jeweiligen Seite vorsehen, sowie der Beschluss von Grundsätzen des tarifpolitischen Vorgehens.

(3) Die Mitgliederversammlungen geben sich jeweils eine Geschäftsordnung.

§ 6 Vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Das Amt eines Mitglieds der Arbeitsrechtlichen Kommission endet vorzeitig

- durch Niederlegung des Amtes in schriftlicher Form,
- im Falle grober Vernachlässigung oder grober Verletzung der Befugnisse und Pflichten als Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission,
- bei einem Wegfall der Voraussetzungen für die Wählbarkeit beziehungsweise Entsendbarkeit nach § 4 Abs. 3 und § 5 Abs. 4.

(2) ¹Über eine grobe Vernachlässigung oder grobe Verletzung der Befugnisse und Pflichten nach Absatz 1 entscheidet das Kirchliche Arbeitsgericht. ²Voraussetzung ist im Hinblick auf ein Mitglied der Bundeskommission ein Antrag der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission, im Hinblick auf ein Mitglied einer Regionalkommission ein Antrag der jeweiligen Regionalkommission.

(3) Über den Wegfall der Voraussetzungen für die Wählbarkeit nach § 4 Abs. 3 und § 5 Abs. 4 entscheidet der jeweilige Leitungsausschuss für deren Mitglieder.

(4) ¹Ist ein Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission durch Krankheit oder in sonstiger Weise längerfristig an der Ausübung des Amtes verhindert, kann der/die Vorsitzende der Arbeitsrechtlichen Kommission diese Verhinderung des Mitglieds feststellen. ²Dazu ist nach Möglichkeit das Mitglied durch den/die Vorsitzende(n) anzuhören. ³Für den Zeitraum der Verhinderung wird dann ein Ersatzmitglied bestimmt. ⁴Dies erfolgt für Mitglieder der Mitarbeiterseite entsprechend § 4 Abs. 5 in Verbindung mit § 7 Wahlordnung der Mitarbeiterseite, für Mitglieder der Dienstgeberseite gemäß § 5 Abs. 6 in Verbindung mit § 7 der Wahlordnung der Dienstgeberseite. ⁵Das Ersatzmitglied nimmt ab dem Zeitpunkt seiner Bestimmung alle Rechte und Pflichten eines Mitglieds der Arbeitsrechtlichen Kommission wahr. ⁶Dies gilt insbesondere im Hinblick auf § 8. ⁷Teilt das Mitglied den Wegfall seiner Verhinderung schriftlich mit, stellt der/die Vorsitzende das Ende der Verhinderung fest. ⁸Damit endet die Amtszeit des Ersatzmitglieds. ⁹Scheidet das Mitglied endgültig aus, rückt das Ersatzmitglied an seine Stelle.

§ 7 Interne Beratung beider Seiten

¹Die Mitarbeiterseite und die Dienstgeberseite werden jeweils durch eigene, insbesondere im Tarif- und Arbeitsrecht kundige und beim Deutschen Caritasverband e.V. in einem Beschäftigungsverhältnis stehende Personen unterstützt, die nicht Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission sind. ²Die Entscheidung über die Einstellung erfolgt im Einvernehmen mit der jeweiligen Seite. ³Diese Personen können mit Zustimmung der jeweiligen Seite beratend an den Sitzungen der Bundeskommission, der Regionalkommissionen, der Ausschüsse und der internen Beratungen teilnehmen.

§ 8 Rechtsstellung der Mitglieder, Freistellung und Kostenersatz

(1) ¹Für die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission ist ihre Tätigkeit anlässlich der Wahrnehmung von Rechten oder in der Erfüllung von Pflichten nach dieser Ordnung Dienst im Rahmen ihres Dienstverhältnisses und im Sinne von Unfallfürsorgebestimmungen. ²Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission führen ihr Amt im Rahmen der dienstlichen Aufgaben.

(2) Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission sind in der Ausübung ihres Amtes zu unterstützen und dürfen dabei weder behindert noch aufgrund ihrer Tätigkeit benachteiligt oder begünstigt werden.

(3) ¹Für ihre Tätigkeit sind die Mitglieder der Mitarbeiterseite der Arbeitsrechtlichen Kommission in notwendigem Umfang zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben ohne Minderung der Bezüge und des Erholungsurlaubs von ihren dienstlichen Aufgaben freizustellen. ²Die Freistellung enthält den Anspruch auf Reduzierung der dienstlichen Aufgaben und erfolgt bis zum Ablauf der jeweiligen Amtsperiode. ³Für die Mitglieder der Dienstgeberseite erfolgt grundsätzlich anstelle der Freistellungen jeweils ein pauschalierter Kostenersatz an den jeweiligen Anstellungsträger. ⁴Über die Höhe der Pauschale entscheidet der Caritasrat und teilt dies der Arbeitsrechtlichen Kommission mit.

(4) ¹Die Mitglieder der Mitarbeiterseite in den Regionalkommissionen sind auf Antrag zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben jeweils bis zu 30 v.H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigte freizustellen. ²Für die Mitglieder der Dienstgeberseite in den Regionalkommissionen beträgt der pauschalierte Kostenersatz für den Anstellungsträger jeweils bis zu 20 v.H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigte. ³Weitere 10 v.H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigte werden dem Budget der Dienstgeberseite zugerechnet.

(5) ¹Die Mitglieder der Mitarbeiterseite in der Bundeskommission sind auf Antrag zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben jeweils bis zu 20 v.H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigte freizustellen. ²Für die Mitglieder der Dienstgeberseite in der Bundeskommission beträgt der pauschalierte Kostenersatz für den Anstellungsträger jeweils bis zu 10 v.H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigte. ³Weitere 10 v.H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigte werden dem Budget der Dienstgeberseite zugerechnet.

(6) ¹Die Mitglieder der Mitarbeiterseite im Leitungsausschuss sind auf Antrag zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben jeweils bis zu

25 v.H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigte freizustellen. ²Für die Mitglieder der Dienstgeberseite im Leitungsausschuss beträgt der pauschalierte Kostenersatz für den Anstellungsträger jeweils bis zu 20 v.H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigte. ³Weitere 5 v.H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigte werden dem Budget der Dienstgeberseite zugerechnet.

(7) ¹Die Mitglieder der Kommissionen sind nur an ihr Gewissen und die Gesetze gebunden. ²Dies gilt auch bei Stimmrechtsübertragungen.

(8) ¹Für die Mitglieder der Mitarbeiterseite der Arbeitsrechtlichen Kommission gelten die Schutzbestimmungen, wie sie für Mitglieder der Mitarbeitervertretungen nach der Mitarbeitervertretungsordnung des jeweiligen (Erz-)Bistums gelten. ²Dies gilt ebenfalls innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Amtszeit, es sei denn, die Mitgliedschaft ist nach § 6 Abs. 1 vorzeitig beendet worden. ³Wird gegenüber einem Mitglied der Mitarbeiterseite eine betriebsbedingte Kündigung ausgesprochen, hat der Dienstgeber zur Berücksichtigung der Belange des Dritten Weges den Ältestenrat gemäß § 14 anzuhören; dies ist keine Wirksamkeitsvoraussetzung für die Erklärung der Kündigung.

§ 9 Arbeitsweise

(1) ¹Die Bundeskommission, die Regionalkommissionen, die Leitungsausschüsse und die Mitgliederversammlungen treten bei Bedarf zusammen.

²Eine Sitzung hat außerdem stattzufinden, wenn dies von der Hälfte der Mitglieder des jeweiligen Gremiums schriftlich und unter Angabe von Gründen verlangt wird.

(2) Die Einladung mit Bekanntgabe der Tagesordnung hat für die Sitzungen der Bundes- und der Regionalkommissionen in der Regel drei Wochen vor dem Sitzungstermin zu erfolgen.

(3) ¹Anträge an die jeweiligen Kommissionen können nur deren Mitglieder stellen. ²Abweichend hiervon werden Anträge nach § 11 von der (Gesamt-)Mitarbeitervertretung oder dem Dienstgeber oder von beiden gestellt.

(4) ¹Die Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission und ihrer Ausschüsse sind nicht öffentlich. ²Es können Sachverständige hinzugezogen werden.

(5) Die Leitungsausschüsse, die Mitgliederversammlungen und die Bundeskommission sowie die Regionalkommissionen geben sich jeweils eine Geschäftsordnung.

§ 10 Zuständigkeiten der Bundeskommission und der Regionalkommissionen

(1) ¹Die Bundeskommission hat eine umfassende Regelungszuständigkeit mit Ausnahme der Bereiche, die ausschließlich den Regionalkommissionen zugewiesen sind. ²In den ausschließlich den Regionalkommissionen zugewiesenen Bereichen bestehen Bandbreiten; sie betragen für die Festlegung der Höhe aller Vergütungsbestandteile von den mittleren Werten 20 v.H. Differenz nach oben und nach unten, für die Festlegung des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs von den mittleren Werten 10 v.H. Differenz nach oben und nach unten. ³Die Bundeskommission legt die mittleren Werte fest; sie kann den Umfang der Bandbreiten durch Beschluss verändern.

⁴Die Bundeskommission kann die Geltung der mittleren Werte und Bandbreiten zeitlich befristen. ⁵Nach Ablauf des Geltungszeitraums besteht für die Regionalkommissionen keine Möglichkeit, neue Werte zur Höhe der Vergütungsbestandteile, zum Umfang der regelmäßigen Arbeitszeit und zum Umfang des Erholungsurlaubs zu beschließen. ⁶Es gelten die zu diesem Zeitpunkt gültigen Werte der Regionalkommission unverändert fort. ⁷Beschlüsse nach § 11 sind weiterhin zulässig. ⁸Die Bandbreiten gelten nicht für Beschlüsse nach § 11.

(2) ¹Die Regionalkommissionen sind ausschließlich zuständig für die Festlegung der Höhe aller Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs. ²Dabei haben sie die von der Bundeskommission nach Absatz 1 festgelegten Bandbreiten einzuhalten. ³Fasst die Bundeskommission nach Aufforderung durch den Beschluss einer Regionalkommission nicht innerhalb von sechs Monaten einen Beschluss zur Festsetzung eines mittleren Wertes und des Umfangs einer Bandbreite, kann die Regionalkommission einen eigenen Beschluss nach Absatz 2 Satz 1 ohne eine nach Absatz 1 Sätze 2 und 3 festgelegte Bandbreite fassen. ⁴Beschlüsse einer Regionalkommission, die außerhalb der durch die Bundeskommission festgelegten Bandbreite liegen, sind als Beschluss der äußersten von der Bundeskommission als zulässig festgelegte Bandbreite auszulegen.

(3) ¹Die Regionalkommissionen können zudem Regelungen der Beschäftigungssicherung beschließen. ²Soweit diese Regelungen im Widerspruch zu Regelungen der Bundeskommission stehen, gehen die Regelungen der Regionalkommissionen vor.

(4) Die Regionalkommissionen können durch Beschluss bei der Bundeskommission beantragen, von einer festgelegten Bandbreite abweichen zu dürfen.

(5) ¹Die Regionalkommissionen können durch Beschluss eigene Regelungszuständigkeiten zeitlich befristet an die Bundeskommission übertra-

gen, die Bundeskommission kann durch Beschluss eigene Regelungszuständigkeiten zeitlich befristet an eine oder mehrere Regionalkommissionen übertragen.² Erfolgt ein solcher Beschluss, bedarf die Übertragung der Zustimmung durch die Kommissionen, die diese Zuständigkeiten erhalten.

(6) ¹Die Regionalkommissionen können durch Beschluss die Bundeskommission auffordern, in einer der Bundeskommission zugeordneten Regelungszuständigkeit einen Beschluss zu fassen, wenn sie dazu einen eigenen Regelungsvorschlag vorlegen. ²Fasst die Bundeskommission nicht innerhalb von sechs Monaten einen Beschluss mit dieser oder einer anderen Regelung, kann die Regionalkommission anstelle der Bundeskommission einen eigenen Beschluss fassen. ³Dies gilt auch für den Fall, dass die Bundeskommission nach Aufforderung durch Beschluss einer Regionalkommission keine mittleren Werte für die Höhe der Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs innerhalb von sechs Monaten festlegt; dann kann die Regionalkommission die Höhe der Vergütungsbestandteile, den Umfang der regelmäßigen Arbeitszeit und den Umfang des Erholungsurlaubs ohne mittlere Werte verändern. ⁴Fasst die Bundeskommission nach Ablauf von sechs Monaten einen Beschluss entsprechend dem Regelungsvorschlag der Regionalkommission oder mit einer anderen Regelung, erlischt die Beschlusskompetenz der Regionalkommission. ⁵Soweit die von der Regionalkommission beschlossenen Regelungen im Widerspruch zu späteren Beschlüssen der Bundeskommission stehen, gehen die Regelungen der Bundeskommission vor. ⁶Dabei hat die Bundeskommission eine Übergangsregelung festzulegen. ⁷Soweit diese Übergangsregelung nicht erfolgt, gelten die Beschlüsse der Regionalkommission weiter.

(7) Die Bundeskommission und die Regionalkommissionen haben auch eine Zuständigkeit für spartenspezifische Regelungen.

§ 11 Einrichtungsspezifische Regelungen

(1) ¹Jede (Gesamt-)Mitarbeitervertretung oder jeder Dienstgeber oder beide gemeinsam können für die Gesamtheit der Einrichtungen eines Trägers, für eine Einrichtung oder für Teile einer Einrichtung einen schriftlich zu begründenden Antrag an die zuständige Regionalkommission stellen, von den durch die Regionalkommission festgelegten Regelungen abzuweichen. ²Zur Begründung hat der Antragsteller geeignete Unterlagen vorzulegen. ³Bei Anträgen einer (Gesamt-)Mitarbeitervertretung reicht eine substantiierte Darstellung aus. ⁴Die Regionalkommission kann von dem Dienstgeber der Einrichtung geeignete Unterlagen anfordern.

(2) Für Anträge, die die Gesamtheit der Einrichtungen eines Trägers betreffen, die im Zuständigkeitsbereich von mehreren Regionalkommissio-

nen liegen, ist in Abweichung von § 2 Abs. 5 die Regionalkommission zuständig, in der der Träger seinen Sitz hat.

(3) ¹Über einen Antrag nach Absatz 1 entscheidet eine Unterkommission der Regionalkommission (Absatz 4) innerhalb von drei Monaten durch Beschluss. ²Soweit sie Abweichungen zulässt, sind diese zeitlich zu befristen. ³Die Frist nach Satz 1 beginnt mit der Feststellung der Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen durch die Geschäftsstelle.

(4) ¹Für Anträge nach Absatz 1 werden Unterkommissionen der Regionalkommission eingerichtet. ²Die Unterkommissionen werden aus Mitgliedern der Regionalkommission besetzt. ³Sie bestehen aus zwei Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen) und zwei Vertreter(inne)n der Dienstgeber. ⁴Die Regionalkommission kann eine Erhöhung auf jeweils drei Vertreter(innen) jeder Seite beschließen. ⁵Die Besetzung und das Verfahren regelt die Regionalkommission. ⁶Ein Mitglied der Unterkommission wird von den Mitgliedern dieser Unterkommission zum/zur Vorsitzenden, ein anderes Mitglied zum/zur stellvertretenden Vorsitzenden bestimmt. ⁷Die Anstellungsträger der Mitglieder der Unterkommission sollen nicht in einem unmittelbaren Konkurrenzverhältnis zur antragstellenden Einrichtung stehen. ⁸Die Mitglieder der Unterkommission sollen Gespräche mit der betroffenen (Gesamt-) Mitarbeitervertretung und dem betroffenen Dienstgeber führen. ⁹Sie können Sachverständige hinzuziehen.

(5) Fasst die Unterkommission der Regionalkommission zu dem Antrag einen einstimmigen Beschluss oder einen Beschluss mit der Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder der Unterkommission oder wird der Antrag einstimmig oder mit drei Viertel der Mitglieder der Unterkommission abgelehnt, ist ihre Entscheidung abschließend.

(6) ¹Erreicht ein Antrag in der Unterkommission der Regionalkommision nicht die erforderliche Mehrheit, stimmen ihm jedoch die Hälfte der Mitglieder der Unterkommission zu, oder entscheidet die Unterkommission der Regionalkommission aus Gründen, die der Antragsteller nicht zu vertreten hat, nicht innerhalb von drei Monaten über den Antrag, kann der Antragsteller innerhalb eines Monats ein Vermittlungsverfahren nach Absatz 8 einleiten. ²Die Anrufung des Vermittlungsausschusses beendet das Verfahren vor der Unterkommission.

(7) Für die Tätigkeit der Regionalkommissionen nach dieser Bestimmung kann von dem betroffenen Dienstgeber eine Beratungsgebühr und/oder eine Beschlussgebühr erhoben werden; Grundlage ist eine Gebührenordnung, die der Caritasrat des Deutschen Caritasverbandes auf Antrag des/der Vorsitzenden der Bundeskommission erlässt.

(8) ¹Für Vermittlungsverfahren nach Absatz 6 wird der Vermittlungsausschuss nach § 16 Abs. 1 in Verbindung mit § 16 Abs. 10 tätig. ²Dieser ent-

scheidet durch Spruch mit der Mehrheit seiner Mitglieder.³Eine Stimmenthaltung ist nicht möglich.⁴Der Spruch tritt an die Stelle eines Beschlusses der Unterkommission der Regionalkommission.⁵§ 16 gilt mit Ausnahme des Absatzes 2 entsprechend.⁶Entscheidet der Vermittlungsausschuss nicht binnen eines Monats, wird die Fälligkeit der anzuwendenden Regelungen insoweit aufgeschoben, wie eine Abweichung im Vermittlungsverfahren beantragt wird.⁷Die Obergrenze ist der ursprünglich gestellte Antrag.

(9) Wird im Vermittlungsausschuss die Befangenheit eines Mitglieds des Vermittlungsausschusses festgestellt, rückt das Mitglied der jeweiligen Seite aus dem erweiterten Vermittlungsausschuss nach.

§ 12 Ausschüsse

(1) ¹Die Kommissionen können zur Behandlung bestimmter Sachthemen Ausschüsse bilden.²Diese bereiten die Beschlüsse der Kommissionen vor.

(2) Die Mitglieder, die Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden der Ausschüsse werden von den Kommissionen aus ihrer Mitte gewählt.

(3) ¹Die Ausschusssitzungen werden von dem/der Vorsitzenden geleitet, in Abwesenheit von dessen/deren Stellvertreter(in).²Die Einberufung der Sitzungen und die Führung der laufenden Geschäfte der Ausschüsse übernimmt die Geschäftsstelle.

(4) Zu den Ausschusssitzungen können Sachverständige hinzugezogen werden.

§ 13 Beschlüsse

(1) Beschlüsse der Kommissionen von Rechtsnormen über Inhalt, Abschluss und Beendigung von Dienstverhältnissen sowie Beschlüsse der Kommissionen nach § 6 Abs. 2 bedürfen, mit Ausnahme von § 15 Abs. 4, jeweils einer Mehrheit von drei Viertel ihrer Mitglieder.

(2) ¹Die sonstigen Beschlüsse der Kommissionen bedürfen der Mehrheit ihrer Mitglieder.²Sonstige Beschlüsse sind auch Beschlüsse nach § 10 Abs. 5.

(3) ¹In Eifällen und in Angelegenheiten, für die eine mündliche Verhandlung entbehrlich ist, können Beschlüsse der Kommissionen durch schriftliche Stimmabgabe herbeigeführt werden.²Sie bedürfen der Einstimmigkeit.³Über die Einleitung des schriftlichen Verfahrens entscheidet der/die Vorsitzende der jeweiligen Kommission.⁴Das Ergebnis der schriftlichen Stimmabgabe wird von der Geschäftsstelle festgestellt und den jeweiligen Kommissionsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.

(4) Auf Antrag eines Mitglieds einer Kommission findet eine Beschlussfassung in geheimer Abstimmung statt.

§ 14 Ältestenrat

(1) Erhält ein Antrag nicht die Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder der Bundeskommission, stimmen jedoch mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder dem Beschluss zu, kann innerhalb von einem Monat mindestens die Hälfte der Mitglieder der Bundeskommission durch Antrag den Ältestenrat anrufen, der durch die Erarbeitung eines Vermittlungsvorschlages auf eine gütliche Einigung hinwirken soll.

(2) Der Ältestenrat setzt sich zusammen aus dem/der Vorsitzenden der Bundeskommission, der/die dem Ältestenrat vorsteht, jeweils zwei Mitgliedern der Mitarbeiterseite und der Dienstgeberseite, die jeweils von beiden Seiten der Bundeskommission benannt werden, und dem/der Geschäftsführer(in).

(3) Die Regionalkommissionen können in ihren Geschäftsordnungen ein entsprechendes Verfahren vorsehen.

§ 15 Vermittlungsverfahren

(1) ¹Im Anschluss an ein gescheitertes Verfahren nach § 14 Abs. 1 oder anstelle eines solchen Verfahrens kann mindestens die Hälfte der Mitglieder der Bundeskommission innerhalb von einem Monat durch Antrag den Vermittlungsausschuss zur Vorlage eines Vermittlungsvorschlags anrufen. ²Die Mitglieder der Bundeskommission, die nicht für den Antrag gestimmt haben, haben die Möglichkeit, gemeinsam schriftlich Stellung zu nehmen, sich zu positionieren, Gegenvorstellungen und eigene Forderungen einzubringen, soweit dies nicht bereits geschehen ist.

(2) ¹Das Vermittlungsverfahren wird durch den Vermittlungsausschuss mit einem Vermittlungsvorschlag oder mit der Feststellung abgeschlossen, keinen Vermittlungsvorschlag unterbreiten zu können. ²Einem Vermittlungsvorschlag muss die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Vermittlungsausschusses zustimmen. ³Der Vermittlungsausschuss legt den Vermittlungsvorschlag der jeweiligen Kommission zur Entscheidung vor. ⁴Wird dem Vermittlungsvorschlag nicht zugestimmt, bleibt es bei der bisherigen Rechtslage.

(3) ¹Im Anschluss an ein gescheitertes Vermittlungsverfahren nach Absatz 1 kann mindestens die Hälfte der Mitglieder der Bundeskommission durch Antrag den erweiterten Vermittlungsausschuss anrufen. ²Die Mitglieder der Bundeskommission, die nicht für den Antrag gestimmt haben, haben die Möglichkeit, gemeinsam schriftlich Stellung zu nehmen, sich zu positionieren, Gegenvorstellungen und eigene Forderungen einzubringen,

soweit dies nicht bereits geschehen ist.³Der erweiterte Vermittlungsausschuss hat dann durch Spruch zu entscheiden.⁴Der Spruch hat eine Regelung zu enthalten.⁵Der erweiterte Vermittlungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit seiner Mitglieder.⁶Eine Stimmenthaltung ist nicht möglich.⁷Der Spruch tritt an die Stelle eines Beschlusses der Bundeskommission.

(4) ¹Die Bundeskommission kann innerhalb eines Monats nach der Verkündung den Spruch des Vermittlungsausschusses mit der Mehrheit ihrer Mitglieder durch einen eigenen Beschluss ersetzen.²Erst nach Ablauf dieser Frist ist der Spruch des Vermittlungsausschusses nach § 18 in Kraft zu setzen.

(5) Für die Regionalkommissionen gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

(6) Unbeschadet der Regelungen in den Absätzen 1 bis 5 kann der Ortsordinarius im Einzelfall das Vorliegen eines unabweisbaren Regelungsbedürfnisses unüberprüfbar feststellen und die notwendige Entscheidung treffen.

§ 16 Vermittlungsausschuss

(1) ¹Der Vermittlungsausschuss nach § 15 Abs. 1 setzt sich zusammen aus je einem/einer Vorsitzenden der beiden Seiten, der/die nicht Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission ist, je einem Mitglied der Mitarbeiterseite und der Dienstgeberseite der Bundeskommission sowie je einem Mitglied der Mitarbeiterseite und Dienstgeberseite, das nicht Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission ist.²Der/Die Vorsitzende der beiden Seiten haben jeweils eine(n) Stellvertreter(in), der/die bei Verhinderung der/des Vorsitzenden tätig wird.

(2) Der erweiterte Vermittlungsausschuss nach § 15 Abs. 3 setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Vermittlungsausschusses gemäß Absatz 1 und aus je einem weiteren Mitglied der Mitarbeiterseite und der Dienstgeberseite der Bundeskommission sowie je einem weiteren Mitglied der Mitarbeiterseite und der Dienstgeberseite, das nicht Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission ist.

(3) ¹Die Einladungen zu den Sitzungen des Vermittlungsausschusses erfolgen durch die beiden Vorsitzenden.²Für jedes Vermittlungsverfahren nach § 15 Abs. 1 und nach § 15 Abs. 3 wird jeweils zu Beginn des Verfahrens einvernehmlich von den Mitgliedern festgelegt, welche(r) der beiden Vorsitzenden die Sitzung nach pflichtgemäßem Ermessen leitet und welche(r) unterstützend teilnimmt.³Kommt keine einvernehmliche Festlegung zustande, entscheidet das Los.⁴Der/Die leitende Vorsitzende kann Sachverständige hinzuziehen.

(4) ¹Die beiden Vorsitzenden unterbreiten dem Vermittlungsausschuss oder dem erweiterten Vermittlungsausschuss einen gemeinsamen Vorschlag. ²Bei der Abstimmung über diesen Vorschlag haben die beiden Vorsitzenden eine einzige gemeinsame Stimme.

(5) ¹Die Mitglieder des Vermittlungsausschusses und des erweiterten Vermittlungsausschusses werden zu Beginn der jeweiligen Amtsperiode der Arbeitsrechtlichen Kommission gewählt. ²Die beiden Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses und ihre Stellvertreter(innen) werden gemeinsam von den Mitgliedern der Bundeskommission mit der Mehrheit ihrer Mitglieder gewählt. ³Die übrigen Mitglieder des Vermittlungsausschusses werden jeweils von den Mitgliedern der Bundeskommission mit der Mehrheit ihrer Mitglieder gewählt. ⁴Die Wahlen erfolgen durch geheime Abstimmung; sie werden von der Geschäftsstelle vorbereitet und durchgeführt.

(6) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Vermittlungsausschusses beträgt vier Jahre (Amtsperiode). Wiederwahl ist zulässig. ²Die Amtszeit eines Mitglieds endet vorzeitig, wenn es von seinem Amt im Vermittlungsausschuss zurücktritt oder wenn es als Mitglied der Bundeskommission vorzeitig aus der Bundeskommission ausscheidet. ³Dann findet für den Rest der Amtszeit eine erneute Wahl statt.

(7) ¹Eine Sitzung findet nur in Anwesenheit der beiden Vorsitzenden oder ihrer Stellvertreter(innen) statt. ²Eine Stimmrechtsübertragung ist für Mitglieder des Vermittlungsausschusses, die nicht Vorsitzende(r) oder Stellvertreter(in) sind, möglich. ³Ein Mitglied des Vermittlungsausschusses kann zusätzlich nicht mehr als ein übertragenes Stimmrecht ausüben. ⁴Die Übertragung des Stimmrechts ist der Geschäftsstelle in Textform nachzuweisen.

(8) ¹Die Mitglieder des Vermittlungsausschusses sind nur an ihr Gewissen und die Gesetze gebunden. ²Dies gilt auch bei Stimmrechtsübertragungen.

(9) Die Vorsitzenden und die Mitglieder des Vermittlungsausschusses, die nicht Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission sind, erhalten eine angemessene Aufwandsentschädigung, deren Höhe der/die Vorsitzende der Bundeskommission festlegt.

(10) Für die Regionalkommissionen gelten die Absätze 1 bis 9 entsprechend.

§ 17 Ergänzende Vermittlungsverfahren

Die Kommissionen können ergänzende Vermittlungsverfahren in ihren Geschäftsordnungen festlegen oder für den Einzelfall beschließen.

§ 18 Inkrafttreten der Beschlüsse

(1) ¹Die Beschlüsse der jeweiligen Kommission sind durch die Geschäftsstelle dem/der jeweiligen Vorsitzenden zuzuleiten und von ihm/ihr zu unterzeichnen. ²Anschließend sind die Beschlüsse nach Maßgabe der Richtlinien für die Inkraftsetzung der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes in ihrer jeweils geltenden Fassung in der Bundesrepublik Deutschland beziehungsweise der jeweiligen Region in Kraft zu setzen.

(2) ¹Die Beschlüsse der Bundeskommission sollen in der Verbandszeitschrift „neue caritas“ veröffentlicht werden. ²Die Beschlüsse der Regionalen Kommissionen sollen in geeigneten diözesanen Medien veröffentlicht werden. ³Dies gilt nicht für Beschlüsse, die nach § 11 gefasst werden.

§ 19 Kosten

(1) ¹Die Kosten der Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission sowie die Reisekosten (Kosten für Fahrt, Unterkunft und Verpflegung) der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission zu den Kommissions- und Ausschusssitzungen werden vom Deutschen Caritasverband im Rahmen einer Umlage der Diözesan-Caritasverbände und des Landes-Caritasverbandes Oldenburg getragen. ²Gleiches gilt für die durch eine Freistellung für eine(n) Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) der Arbeitsrechtlichen Kommission dem jeweiligen Dienstgeber entstehenden Personalkosten und für die durch eine Erstattung für eine(n) Vertreter(in) der Dienstgeber der Arbeitsrechtlichen Kommission entstehenden pauschalierten Kosten. ³Dazu gehören auch die einem/einer Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) als Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission entstehenden Sachkosten.

(2) Die für die Durchführung eines Verfahrens vor den kirchlichen Arbeitsgerichten notwendigen Auslagen der Verfahrensbeteiligten trägt ebenfalls der Deutsche Caritasverband im Rahmen einer Umlage der Diözesan-Caritasverbände und des Landes-Caritasverbandes Oldenburg.

(3) Die in jedem Diözesan-Caritasverband und im Landes-Caritasverband Oldenburg anfallenden Aufwendungen für die Umlage zu den Kosten der Arbeitsrechtlichen Kommission werden von jedem Verband in einem geeigneten Verfahren auf die Rechtsträger der Einrichtungen des jeweiligen Verbandsbereichs umgelegt.

§ 19a Budgetausschuss

¹Es wird ein Budgetausschuss gebildet. ²Ihm gehören mindestens zur Hälfte Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission an. ³Der Budgetausschuss bewertet die tatsächliche Verwendung der Finanzmittel und erar-

beitet Empfehlungen an den Vorstand des Deutschen Caritasverbandes über die Höhe des Budgets, das die Delegiertenversammlung auf Empfehlung des Vorstandes festlegt.⁴ Das Nähere regelt eine vom Vorstand des Deutschen Caritasverbandes erlassene Ordnung.

§ 20 Schlussbestimmungen

¹Diese Ordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. ²Die Wahlordnungen der Mitarbeiterseite und der Dienstgeberseite treten zum 1. März 2012 in Kraft.

³Bis zum 31. Dezember 2012 gilt die Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission in der Fassung vom 24. März 2010.

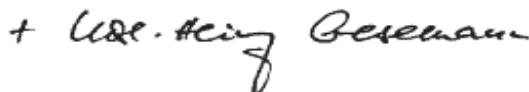
Würzburg, den 19. Oktober 2011

Delegiertenversammlung

Inkraftsetzung für das Bistum Speyer

Die vorstehende Ordnung setze ich hiermit für das Bistum Speyer in Kraft.

Speyer, den 12. Dezember 2012



Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

Wahlordnung der Mitarbeiterseite gemäß § 4 Absatz 4 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V.

§ 1 Gegenstand

Diese Wahlordnung regelt gemäß § 4 Abs. 4 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes die Wahl der Vertreter(innen) der Mitarbeiter(innen) in den Regionalkommissionen und in der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission.

§ 2 Vorbereitungsausschuss

(1) ¹Die Wahl der Vertreter(innen) der Mitarbeiter(innen) in den Regionalkommissionen und in der Bundeskommission leitet ein Vorbereitungs-

ausschuss (Ausschuss), der aus drei Mitgliedern besteht.² Er wird von den Mitgliedern der Mitarbeiterseite in der Bundeskommission gewählt.³ Die Mitglieder des Ausschusses müssen die Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission erfüllen.⁴ Sie dürfen weder für die Arbeitsrechtliche Kommission kandidieren noch einer Wahlversammlung oder einem Wahlvorstand angehören.⁵ Auf die Mitglieder des Ausschusses findet § 8 Abs. 8 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission bis einschließlich sechs Monate nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses entsprechende Anwendung.

(2) Die Mitglieder des Ausschusses sind spätestens acht Monate vor Ablauf der Amtsperiode zu wählen.

(3) ¹Der Ausschuss tritt innerhalb von vier Wochen nach seiner Wahl zur konstituierenden Sitzung zusammen.² Er erlässt einen Wahlauftrag, der in der Verbandszeitschrift „neue caritas“ und geeigneten diözesanen Medien veröffentlicht wird, und setzt den Zeitpunkt fest, bis zu dem die Wahlhandlungen in den einzelnen (Erz-)Bistümern und im Offizialatsbezirk Oldenburg durchgeführt sein müssen.³ Er fordert die Mitarbeitervertretung eines jeden Diözesan-Caritasverbandes und des Landes-Caritasverbandes Oldenburg oder die diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen, soweit deren Zuständigkeit im jeweiligen Bistum durch bischöfliche Regelung festgelegt ist, auf, unverzüglich einen Wahlvorstand zu bilden.⁴ Besteht zu diesem Zeitpunkt keine Mitarbeitervertretung, so ist unverzüglich eine Mitarbeiterversammlung einzuberufen, die den Wahlvorstand bildet.

(4) Der Ausschuss soll Hinweise zur Wahl und andere Hilfsmittel erarbeiten und die Wahlvorstände bei der Durchführung ihrer Aufgaben unterstützen.

§ 3 Wahlvorstand

(1) ¹Die Mitarbeitervertretung eines jeden Diözesan-Caritasverbandes und des Landes-Caritasverbandes Oldenburg oder die diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen, soweit deren Zuständigkeit im jeweiligen Bistum durch bischöfliche Regelung festgelegt ist, bildet für ihren Bereich einen Wahlvorstand, der jeweils aus drei Mitgliedern besteht und der sich bis spätestens sechs Monate vor Ablauf der Amtsperiode konstituieren muss.² Die Mitglieder müssen die Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission erfüllen.³ Sie dürfen weder für die Arbeitsrechtliche Kommission kandidieren noch dem Vorbereitungsausschuss angehören.⁴ Auf die Mitglieder des Wahlvorstandes findet § 8 Abs. 8 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission bis einschließlich sechs Monate nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses entsprechende Anwendung.

(2) ¹Der Wahlvorstand erstellt eine Liste der Mitarbeitervertretungen in Einrichtungen, die auf dem Gebiet des (Erz-) Bistums liegen und die in den Geltungsbereich der Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes fallen (§ 2 Abs. 1 AT AVR). ²Dazu gehören auch die Mitarbeitervertretungen von Kirchengemeinden/-stiftungen, wenn in ihren Bereich eine Tageseinrichtung für Kinder fällt, deren Mitarbeiter(innen) unter den Geltungsbereich der Richtlinien fallen. ³Nur die in der Liste aufgeführten Mitarbeitervertretungen nehmen an der Wahl teil.

(3) ¹Der Wahlvorstand soll an diese Mitarbeitervertretungen spätestens sechs Wochen nach seiner Konstituierung Wahlbenachrichtigungen versenden. ²Mitarbeitervertretungen, die keine Wahlbenachrichtigung bis spätestens vier Monate vor Ablauf der Amtsperiode erhalten haben, können gegen die Nichteintragung in der Aufstellung innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen Einspruch einlegen. ³Der Wahlvorstand entscheidet über den Einspruch.

(4) Der Wahlvorstand fordert die Mitarbeitervertretungen auf, innerhalb einer festgelegten Frist schriftliche Wahlvorschläge jeweils für die Wahl des Vertreters/der Vertreterin der Mitarbeiter(innen) in der jeweiligen Regionalkommission und für die Wahl des Vertreters/der Vertreterin der Mitarbeiter(innen) in der Bundeskommission abzugeben.

(5) Der Wahlvorschlag für den jeweiligen Wahldurchgang muss enthalten:

- a) den Namen des Kandidaten/der Kandidatin;
- b) den Namen der Einrichtung;
- c) die Erklärung des Kandidaten/der Kandidatin, dass er/sie der Benennung zustimmt;
- d) die Erklärung des Kandidaten/der Kandidatin, dass er/sie das passive Wahlrecht gemäß der Mitarbeitervertretungsordnung des jeweiligen (Erz-)Bistums besitzt;
- e) die Unterschrift des/der Vorsitzenden oder eines Mitglieds der Mitarbeitervertretung.

(6) Der Wahlvorstand bestätigt schriftlich den Eingang eines Wahlvorschlags gegenüber dem/der Vorgeschlagenen und dem/der Vorschlagenden.

(7) ¹Der Wahlvorstand prüft, ob die Voraussetzungen für eine Kandidatur gegeben sind. ²Ist das nicht der Fall, weist er den Wahlvorschlag zurück.

(8) ¹Der Wahlvorstand erstellt anhand der eingegangenen Wahlvorschläge Kandidat(inn)enlisten für die jeweilige Wahl. ²Sie enthält die Namen der Wahlbewerber(innen) in alphabetischer Reihenfolge und die Namen der Einrichtungen.

§ 4 Durchführung der Wahlen

(1) ¹Der Wahlvorstand beruft die diözesane Wahlversammlung ein, indem er die nach § 3 Abs. 2 dieser Wahlordnung wahlberechtigten Mitarbeitervertretungen auffordert, jeweils eine(n) Vertreter(in) zur diözesanen Wahlversammlung zu entsenden. ²Die diözesane Wahlversammlung wählt die Vertreter(innen) in der jeweiligen Regionalkommission sowie den/die Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) in der Bundeskommission und tritt spätestens zwei Monate vor dem Ende der Amtsperiode zusammen. ³Der Wahlvorstand leitet die Wahlversammlung. ⁴Die Einladung und die Kandidat(inn)enlisten müssen mindestens zwei Wochen vorher abgesandt werden.

(2) Der Wahlvorstand muss die Mitteilung über den Termin der Wahlversammlung und die Kandidat(inn)enlisten mindestens zwei Wochen vorher an die Kandidat(inn)en absenden.

(3) ¹Für die Wahl der Vertreter(innen) der Mitarbeiter(innen) in der jeweiligen Regionalkommission jedes (Erz-)Bistums sowie im Offizialatsbezirk Oldenburg und für die Wahl des Vertreters/der Vertreterin der Mitarbeiter(innen) in der Bundeskommission erstellt der Wahlvorstand anhand der Kandidat(inn)enlisten jeweils die Stimmzettel, die die Namen in alphabetischer Reihenfolge enthalten. ²Die Listen sind getrennt zu erstellen für eine Wahl des Vertreters/der Vertreterin der Mitarbeiter(innen) in der Bundeskommission, der/die gleichzeitig als Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) in der jeweiligen Regionalkommission gewählt wird, und für eine Wahl eines weiteren Vertreters/einer weiteren Vertreterin der Mitarbeiter(innen) in der jeweiligen Regionalkommission, in den (Erz-)Bistümern Freiburg und Rottenburg-Stuttgart der zwei weiteren Vertreter(innen).

(4) Jede(r) Kandidat(in) hat das Recht, sich in der Wahlversammlung vor der Wahl vorzustellen.

(5) ¹Es finden geheime Wahlen statt. Bemerkungen und Hinzufügungen auf dem Stimmzettel oder das Ankreuzen von mehreren Namen machen diesen ungültig. ²Abweichend zu Satz 2 dürfen bei der Wahl für die Mitglieder der Regionalkommission aus den (Erz-) Bistümern Freiburg und Rottenburg-Stuttgart bis zu zwei Kandidaten angekreuzt werden. ³Der Wahlvorstand nimmt die Auszählung vor und gibt die Wahlergebnisse bekannt.

(6) ¹Gewählt als der/die Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) in der Bundeskommission ist der/die Kandidat(in), der/die die meisten Stimmen erhalten hat. ²Er/sie ist gleichzeitig als Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) in der jeweiligen Regionalkommission gewählt. ³Gewählt als der/die Ver-

treter(in) ausschließlich in der jeweiligen Regionalkommission ist der/die Kandidat(in), der/die die meisten Stimmen erhalten hat; abweichend davon sind in den (Erz-)Bistümern Freiburg und Rottenburg-Stuttgart die zwei Kandidat(inn)en gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben.

(7) ¹Bei Stimmengleichheit findet zwischen den stimmengleichen Kandidat(inn)en eine Stichwahl statt. ²Besteht auch danach Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

§ 5 Ergebnis der Wahlen

¹Der Wahlvorstand teilt die Ergebnisse der Wahlen in dem (Erz-)Bistum und im Offizialatsbezirk Oldenburg unverzüglich dem Vorbereitungsausschuss mit und soll für die Veröffentlichung im kirchlichen Amtsblatt des (Erz-)Bistums Sorge tragen. ²Der Ausschuss gibt das Ergebnis der gesamten Wahlen durch Veröffentlichung in der Verbandszeitschrift „neue caritas“ und geeigneten diözesanen Medien bekannt.

§ 6 Anfechtung der Wahlen

(1) Eine Anfechtung einer Wahl kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des gesamten Wahlergebnisses in der Verbandszeitschrift „neue caritas“ und geeigneten diözesanen Medien von den Wahlberechtigten und Wahlbewerber(inne)n für ihren Bereich bei dem zuständigen Wahlvorstand schriftlich geltend gemacht werden.

(2) ¹Der Wahlvorstand informiert den/die Betroffene(n) über die Anfechtung. ²Ist eine Anfechtung begründet und wird dadurch das Wahlergebnis beeinflusst, so wird die betroffene Wahl für ungültig erklärt und unverzüglich wiederholt.

(3) ¹Bis zur endgültigen Entscheidung bleibt der/die Betroffene im Amt. ²Eine für ungültig erklärte Wahl lässt die Wirksamkeit der zwischenzeitlich durch die Regionalkommissionen und durch die der Bundeskommision getroffenen Entscheidungen unberührt.

§ 7 Ausscheiden eines Vertreters/einer Vertreterin

(1) ¹Scheidet ein(e) gewählte(r) Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) als Mitglied einer Regionalkommission aus, so bestimmt die Mitarbeiterseite in der jeweiligen Regionalkommission für den Rest der Amtsperiode ein neues Mitglied auf Vorschlag der jeweiligen diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen. ²Ist in einem (Erz-)Bistum eine diözesane Arbeitsgemeinschaft nicht gebildet, tritt an ihre Stelle die Mitarbeitervertretung beim Diözesan-Caritasverband.

(2) ¹Scheidet ein(e) Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) als Mitglied der Bundeskommission aus, so bestimmt die Mitarbeiterseite in der Bundeskommission für den Rest der Amtsperiode ein neues Mitglied auf Vorschlag der jeweiligen diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen. ²War der/die ausgeschiedene Vertreter(in) Mitglied des Leitungsausschusses, so kann das neu zu bestellende Mitglied im Leitungsausschuss ein anderes sein als das neu in die Bundeskommission berufene Mitglied.

§ 8 Kosten der Wahl

¹Die durch den Vorbereitungsausschuss verursachten Kosten trägt der Deutsche Caritasverband. ²Die Kosten eines Wahlvorstandes übernimmt der jeweilige Diözesan-Caritasverband und der Landes-Caritasverband Oldenburg. ³Die Reisekosten der Mitglieder der Wahlversammlung und der Kandidat(inn)en werden von der Einrichtung getragen, in der der/die betreffende Mitarbeiter(in) tätig ist.

Wahlordnung der Dienstgeberseite gemäß § 5 Absatz 5 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V.

§ 1 Gegenstand

Diese Wahlordnung regelt gemäß § 5 Abs. 5 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes die Wahl und die Entsendung der Vertreter(innen) der Dienstgeber in den Regionalkommissionen und in der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission.

§ 2 Vorbereitungsausschuss

(1) ¹Die Wahl der Vertreter(innen) der Dienstgeber in den Regionalkommissionen leitet ein Vorbereitungsausschuss (Ausschuss), der aus drei Mitgliedern besteht. ²Er wird von den Mitgliedern der Dienstgeberseite in der Bundeskommission gewählt. ³Die Mitglieder des Ausschusses dürfen weder für die Arbeitsrechtliche Kommission kandidieren noch einer Wahlversammlung oder einem Wahlvorstand angehören.

(2) Die Mitglieder des Ausschusses sind spätestens acht Monate vor Ablauf der Amtsperiode zu wählen.

(3) ¹Der Ausschuss tritt innerhalb von vier Wochen nach seiner Wahl zur konstituierenden Sitzung zusammen. ²Er erlässt einen Wahlauftrag, der in der Verbandszeitschrift „neue caritas“ und geeigneten diözesanen Medien veröffentlicht wird, und setzt den Zeitpunkt fest, bis zu dem die Wahl-

handlungen in den einzelnen (Erz-)Bistümern und im Offizialatsbezirk Oldenburg durchgeführt sein müssen.³ Er fordert die jeweiligen Diözesan-Caritasverbände und den Landes-Caritasverband Oldenburg auf, unverzüglich einen Wahlvorstand zu bilden.

(4) Der Ausschuss soll Hinweise zur Wahl und andere Hilfsmittel erarbeiten und die Wahlvorstände bei der Durchführung ihrer Aufgaben unterstützen.

§ 3 Wahlvorstand

(1) ¹Jeder Diözesan-Caritasverband und der Landes-Caritasverband Oldenburg bildet für seinen Bereich einen Wahlvorstand, der jeweils aus drei Mitgliedern besteht und der sich bis spätestens sechs Monate vor Ablauf der Amtsperiode konstituieren muss. ²Die Mitglieder dürfen weder für die Arbeitsrechtliche Kommission kandidieren noch einer Wahlversammlung oder dem Vorbereitungsausschuss angehören.

(2) ¹Der Wahlvorstand erstellt eine Liste der Rechtsträger, die mit ihrer/ihren Einrichtung(en) Mitglied im jeweiligen Diözesan-Caritasverband und im Landes-Caritasverband Oldenburg sind und die in den Geltungsbereich der Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes fallen (§ 2 Abs. 1 AT AVR). ²Nur die in der Liste aufgeführten Rechtsträger nehmen an der Wahl teil.

(3) ¹Der Wahlvorstand soll an diese Rechtsträger spätestens sechs Wochen nach seiner Konstituierung Wahlbenachrichtigungen versenden. ²Rechtsträger, die keine Wahlbenachrichtigung bis spätestens vier Monate vor Ablauf der Amtsperiode erhalten haben, können gegen die Nichteintragung in der Aufstellung innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen Einspruch einlegen. ³Der Wahlvorstand entscheidet über den Einspruch.

(4) Der Wahlvorstand fordert die Rechtsträger auf, innerhalb einer festgelegten Frist schriftliche Wahlvorschläge jeweils für die Wahl des Vertreters/der Vertreterin der Dienstgeber in der jeweiligen Regionalkommision abzugeben.

(5) Der Wahlvorschlag muss enthalten:

- a) den Namen des Kandidaten/der Kandidatin;
- b) den Namen des Rechtsträgers und die ausgeübte Tätigkeit;
- c) die Erklärung des Kandidaten/der Kandidatin, dass er/sie der Benennung zustimmt;
- d) die Erklärung des Kandidaten/der Kandidatin, dass er/sie Mitglied eines Organs eines kirchlich-caritativen Rechtsträgers ist, das zur gesetzlichen Vertretung berufen ist, oder leitende(r) Mitarbeiter(in) ei-

nes kirchlich-caritativen Rechtsträgers nach der Mitarbeitervertretungsordnung des jeweiligen (Erz-) Bistums ist;

- e) die Unterschrift der gesetzlichen Vertretung des Rechtsträgers.
- (6) Der Wahlvorstand bestätigt schriftlich den Eingang eines Wahlvorschlags gegenüber dem/der Vorgeschlagenen und dem/der Vorschlagenden.
- (7) ¹Der Wahlvorstand prüft, ob die Voraussetzungen für eine Kandidatur gegeben sind. ²Ist das nicht der Fall, weist er den Wahlvorschlag zurück.
- (8) ¹Der Wahlvorstand erstellt anhand der eingegangenen Wahlvorschläge eine Kandidat(inn)enliste für die Wahl. ²Sie enthält die Namen der Wahlbewerber(innen) in alphabetischer Reihenfolge, die Namen der Träger und die ausgeübten Tätigkeiten.

§ 4 Durchführung der Wahl

(1) ¹Der Wahlvorstand beruft die diözesane Wahlversammlung ein, indem er die nach § 3 Abs. 2 dieser Wahlordnung wahlberechtigten Rechtsträger auffordert, jeweils eine(n) Vertreter(in) zur diözesanen Wahlversammlung zu entsenden. ²Die diözesane Wahlversammlung wählt den/die Vertreter(in) der Dienstgeber in der jeweiligen Regionalkommission und tritt spätestens zwei Monate vor dem Ende der Amtsperiode zusammen. ³Der Wahlvorstand leitet die Wahlversammlung. ⁴Die Einladung und die Kandidat(inn)enliste müssen mindestens zwei Wochen vorher abgesandt werden.

(2) Der Wahlvorstand muss die Mitteilung über den Termin der Wahlversammlung und die Kandidat(inn)enliste mindestens zwei Wochen vorher an die Kandidat(inn)en absenden.

(3) Für die Wahl des Vertreters/der Vertreterin der Dienstgeber in der jeweiligen Regionalkommission erstellt der Wahlvorstand anhand der Kandidat(inn)enliste jeweils die Stimmzettel, die die Namen in alphabetischer Reihenfolge enthalten.

(4) Jede(r) Kandidat(in) hat das Recht, sich in der Wahlversammlung vor der Wahl vorzustellen.

(5) ¹Es findet eine geheime Wahl statt. ²Bemerkungen und Hinzufügungen auf dem Stimmzettel oder das Ankreuzen von mehreren Namen machen diesen ungültig. ³Der Wahlvorstand nimmt die Auszählung vor und gibt das Wahlergebnis bekannt.

(6) Gewählt als Vertreter(in) der Dienstgeber in der jeweiligen Regionalkommission ist der/ die Kandidat(in), der/die die meisten Stimmen erhalten hat, abweichend davon sind in den (Erz-) Bistümern Freiburg und Rottenburg-Stuttgart die zwei Kandidat(inn)en gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben.

(7) ¹Die Vertreter(innen) der Dienstgeberseite in der Bundeskommission werden durch die Mitglieder der Dienstgeberseite in den Regionalkommissionen gewählt. ²Zu diesem Zweck findet nach der Wahl der Mitglieder der Regionalkommissionen eine gemeinsame Wahlversammlung aller Mitglieder der Dienstgeber aus allen Regionalkommissionen statt. ³Von den 28 Mitgliedern der Bundeskommission müssen 14 Vertreter(innen) Mitglied einer Regionalkommission sein; jede Regionalkommission muss dabei mit mindesten zwei Mitgliedern vertreten sein. ⁴Die verbleibenden 14 Mitglieder können die Gliederungen und Fachverbände, die Orden und Träger stellen. ⁵Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung; sie werden von der Geschäftsstelle durchgeführt.

(8) ¹Bei Stimmengleichheit findet zwischen den stimmengleichen Kandidat(inn)en eine Stichwahl statt. ²Besteht auch danach Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

§ 5 Ergebnis der Wahl

¹Der Wahlvorstand teilt das Ergebnis der Wahl in dem (Erz-)Bistum und im Offizialatsbezirk Oldenburg unverzüglich dem Vorbereitungsausschuss mit und soll für die Veröffentlichung im kirchlichen Amtsblatt des (Erz-)Bistums Sorge tragen. ²Der Ausschuss gibt das Ergebnis der gesamten Wahl durch Veröffentlichung in der Verbandszeitschrift „neue caritas“ und geeigneten diözesanen Medien bekannt.

§ 6 Anfechtung der Wahl

(1) Eine Anfechtung der Wahl kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des gesamten Wahlergebnisses in der Verbandszeitschrift „neue caritas“ und geeigneten diözesanen Medien von den Wahlberechtigten und Wahlbewerber(inne)n für ihren Bereich bei dem zuständigen Wahlvorstand schriftlich geltend gemacht werden.

(2) ¹Der Wahlvorstand informiert den/die Betroffene(n) über die Anfechtung. ²Ist eine Anfechtung begründet und wird dadurch das Wahlergebnis beeinflusst, so wird die Wahl für ungültig erklärt und unverzüglich wiederholt.

(3) ¹Bis zur endgültigen Entscheidung bleibt der/die Betroffene im Amt. ²Eine für ungültig erklärte Wahl lässt die Wirksamkeit der zwischenzeitlich durch die Regionalkommissionen und durch die Bundeskommission getroffenen Entscheidungen unberührt.

§ 7 Ausscheiden eines Vertreters/einer Vertreterin

(1) ¹Scheidet ein(e) gewählte(r) Vertreter(in) der Dienstgeber als Mitglied einer Regionalkommission aus, so bestimmt die Dienstgeberseite in der je-

weiligen Regionalkommission für den Rest der Amtsperiode ein neues Mitglied.²Scheidet ein(e) nach § 5 Abs. 2 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission entsandte(r) Vertreter(in) als Mitglied einer Regionalkommision aus, dann benennt das entsendende Gremium ein neues Mitglied.

(2) ¹Scheidet ein(e) Vertreter(in) der Dienstgeber als Mitglied der Bundeskommission aus, so bestimmt die Dienstgeberseite in der Bundeskommision für den Rest der Amtsperiode ein neues Mitglied. ²War der/die ausgeschiedene Vertreter(in) Mitglied des Leitungsausschusses der Bundeskommission, so kann das neu zu bestellende Mitglied im Leitungsausschuss ein anderes sein als das neu in die Bundeskommission berufene Mitglied.

§ 8 Kosten der Wahl

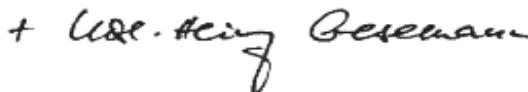
¹Die durch den Vorbereitungsausschuss verursachten Kosten trägt der Deutsche Caritasverband. ²Die Kosten eines Wahlvorstandes übernimmt der jeweilige Diözesan-Caritasverband und der Landes-Caritasverband Oldenburg. ³Die Reisekosten der Mitglieder der Wahlversammlung und der Kandidat(inn)en werden von dem Rechtsträger getragen.

§ 9 Bestellung der Vertreter(innen) durch die Diözesan-Caritasverbände

¹Die nach § 5 Abs. 2 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission entsandten Vertreter(innen) einer Regionalkommission werden von dem jeweils nach der Satzung des Diözesan-Caritasverbandes und des Landes-Caritasverbandes Oldenburg zuständigen Organ entsandt. ²Fehlt eine Zuweisung dieser Aufgabe in der Satzung, ist der Vorstand des Diözesan-Caritasverbandes und des Landes-Caritasverbandes Oldenburg zuständig. ³Die Bestellung erfolgt im zeitlichen Zusammenhang mit der Wahl nach dieser Wahlordnung.

Inkraftsetzung für das Bistum Speyer

Die vorstehende Ordnung setze ich hiermit für das Bistum Speyer in Kraft.
Speyer, den 12. Dezember 2012



Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

Bischöfliches Ordinariat

100 Neue Struktur für Pilger- und Studienreisen

Mit dem 1. Januar 2013 und zu Beginn der neuen Reisesaison hat das Bistum Speyer sein Angebot im Bereich der Pilger- und Studienreisen neu strukturiert und ausgebaut. Grundlage hierfür ist die Wiederaufnahme der Diözese Speyer in den „Bayerischen Pilgerbüro e.V.“ Das Bayerische Pilgerbüro mit Sitz in München ist Marktführer im Bereich von Pilgerreisen und Wallfahrten und wird bislang von den sieben bayerischen Diözesen getragen. Mit der neuen Partnerschaft wird im Bistum Speyer das bisherige Ferienwerk aufgelöst. Die Durchführung von Reisen, die 2012 über das Ferienwerk gebucht wurden, wird vom Bayerischen Pilgerbüro als neuem Träger und Veranstalter gewährleistet.

Mit dem neuen kompetenten Partner an seiner Seite, kann die Diözese ein großes Spektrum an Reisen zu verschiedensten Zielen anbieten und hat zudem einen erfahrenen und zuverlässigen Partner für Pfarreien und Gruppen, die Sonderreisen planen. Um die Kunden und Reisegäste vor Ort künftig weiterhin gut betreuen zu können, hat das Bistum Speyer das „Pilgerbüro Speyer“ (www.pilgerreisen-speyer.de, Telefon 06232 102-423) bei der Peregrinus GmbH mit Sitz in Speyer (*Hasenpfuhlstraße 33, Telefon 06232 31830*) eingerichtet.

Weitere Informationen und das neue Reiseprogramm erhalten Interessenten unter den oben angegebenen Kontakten und beim *Bayerischen Pilgerbüro, Dachauer Str. 9, 80335 München, Tel. 089 545811-0, und auf der Internetseite www.pilgerreisen.de.*

Insbesondere bezüglich der rechtlichen Regelungen von Reisen, in denen die Pfarrei oder Gruppierungen der Pfarrei als Reiseveranstalter auftreten, verweisen wir auf die im OVB 2001, S. 402–415, veröffentlichten Bestimmungen.

101 Kommunionhelferkurse 2013

Im Jahr 2013 werden zu folgenden Terminen Kommunionhelferkurse angeboten:

Samstag, 16. März 2013

10:00 Uhr–17:00 Uhr
Priesterseminar Speyer
Anmeldung bis 23. Februar 2013

Samstag, 7. September 2013

10:00 Uhr–17:00 Uhr
Kardinal-Wendel-Haus, Homburg
Anmeldung bis 16. August 2013

Anmeldungen – brieflich, per E-Mail oder per Fax – sind nur über die Pfarrämter möglich. Es wird vorausgesetzt, dass der PGR den gemeldeten Teilnehmenden zugestimmt hat.

Anmeldung an: *Referat Liturgie, Bischöfliches Ordinariat, Webergasse 11, 67346 Speyer, E-Mail: liturgie@bistum-speyer.de, Fax: 06232/102-520.*

Folgende Angaben werden dabei benötigt:

Name, Vorname, Geburtsdatum (Mindestalter 25 Jahre), Postanschrift der Teilnehmer/innen, genaue Bezeichnung der Pfarrei bzw. Pfarreiengemeinschaft.

Die gemeldeten Teilnehmer/innen werden ca. 10 Tage vor dem entsprechenden Termin persönlich angeschrieben.

102 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 24. Februar 2013

Laut Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz vom Februar 1969 (Prot. Nr. 18, S. 8) sollen für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich am zweiten Sonntag in der Fastenzeit (24. Februar 2013) gezählt werden. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschl. Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucher der Wort-Gottes-Feiern, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z.B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2013 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag in der Fastenzeit“ (Pos. 2) einzutragen.

103 Schriftenreihen der Deutschen Bischofskonferenz

Beim Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz sind folgende Broschüren erschienen:

Reihe „Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls“

Nr. 192

Nachsynodales Schreiben ECCLESIA IN MEDIO ORIENTE

von Papst Benedikt XVI. an die Patriarchen, die Bischöfe, den Klerus, die Personen geweihten Lebens und an die Christgläubigen Laien über die Kirche im Nahen Osten, Gemeinschaft und Zeugnis.

Während seiner Apostolischen Reise in den Libanon hat Papst Benedikt XVI. das Nachsynodale Schreiben zur Sondersynode für den Nahen Osten vorgestellt, die 2010 im Vatikan stattfand. Das Dokument fasst die Ergebnisse der Synode zusammen und stellt Perspektiven für das Christentum im Nahen Osten dar. Gerade angesichts der aktuellen Problematik um wachsende Flüchtlingsströme und die Gefährdung des Friedensprozesses im Heiligen Land ist das Dokument von besonderer Aktualität.

Reihe „Arbeitshilfen“

Nr. 259

„Selig, die Frieden stifteten.“ Welttag des Friedens 1. Januar 2013.

Die Botschaft von Papst Benedikt XVI. für den 46. Welttag des Friedens am 1. Januar 2013 steht unter dem Thema „Selig, die Frieden stifteten“. Mit diesem Motto will der Heilige Vater jeden Christen ermutigen, sich seiner Verantwortung als Friedensstifter bewusst zu sein und sich mit der Vielschichtigkeit des Friedensbegriffs auseinander zu setzen. Dabei geht der Papst auch auf die Verteidigung der Menschenrechte – vor allem Gewissens-, Meinungs- und Religionsfreiheit –, auf ethische Aspekte der Wirtschafts- und Finanzkrise sowie „eine besorgniserregende Krise der Demokratie“ ein. Besondere Beachtung finden auch das Zweite Vatikanische Konzil und die Enzyklika „Pacem in terris“ von Papst Johannes XXIII. aus dem Jahr 1963.

Neben gut lesbaren Beiträgen, die das Motto aus theologischer, sozialethischer und exegetischer Sicht behandeln, enthält die 24-seitige, graphisch gestaltete Arbeitshilfe im DIN A4-Format Erfahrungsberichte aus der Praxis sowie Hinweise und Empfehlungen für Gottesdienste in den Gemeinden. Die Texte des Heftes wollen helfen, dass sich Pfarrgemeinden, katholische Verbände und Gruppen das Anliegen von Papst Benedikt zu Eigen machen und sich mit der Thematik weiter beschäftigen.

Nr. 260

Solidarität mit verfolgten und bedrängten Christen. Ägypten.

Im Mittelpunkt der Initiative der Deutschen Bischofskonferenz „Solidarität mit verfolgten und bedrängten Christen“ steht in diesem Jahr die oft bedrückende Lage der Christen in der Republik Ägypten. Spätestens seit dem „Arabischen Frühling“ findet Ägypten regelmäßig Aufmerksamkeit in der medialen Berichterstattung. Dabei tritt immer wieder auch die Situation der Kopten in den Vordergrund. Die mehrere Millionen Gläubige zählende Minderheit der Kopten fordert im neuen Ägypten ein Ende der Diskriminierung sowie eine größere gesellschaftliche Partizipation.

Die deutschen Bischöfe wollen durch ihre jährliche Initiative die Auseinandersetzung mit der Verfolgung und Diskriminierung von Christen, die in vielen Teilen der Welt weiter anhält, auf möglichst breiter Ebene lebendig halten. Die Arbeitshilfe richtet sich daher vor allem an die Gemeinden und ist zur Auslage in den Pfarreien bestimmt.

Nr. 261

Ehe und Familie – Liebe miteinander leben. Alles kommt ins Lot?

Im Rahmen des Leitthemas „Ehe und Familie – Liebe miteinander leben“ steht am 20. Januar 2013 der Familiensonntag 2013 unter dem Motto „Alles kommt ins Lot?“

Familien sind Lebensorte, an denen Themen des Glaubens, der Religion und der Hoffnung eine besondere Rolle spielen. Das Urvertrauen, das Kinder auf den Armen ihrer Eltern entwickeln, die Fragen nach Gott, mit denen sie ihre Eltern konfrontieren, das gemeinsame Gebet und die Feier der christlichen Feste im Kreis der Familie, nicht zuletzt auch das Erleben von Leid und Tod im familiären Umfeld sind augenfällige Berührungs punkte zwischen Familie und Glauben. Dabei geht es nicht immer ohne Krisen und Konflikte ab. Es gilt, den richtigen Weg zu finden und das Leben in seinen Tiefendimensionen auszuloten. Der Familiensonntag 2013 will dazu einladen, die Familie unter diesem Gesichtspunkt in den Blick und mit dieser Aufgabe ernst zu nehmen. Die vorliegende Arbeitshilfe soll dafür einige Impulse geben.

Bezugshinweis

Alle genannten Broschüren können wie die bisherigen Hefte der Reihen bestellt werden beim *Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Postfach 2962, 53019 Bonn, E-Mail: broschueren@dbk.de*. Sie können auch von der Internetseite der Deutschen Bischofskonferenz www.dbk.de heruntergeladen werden. Dort finden sich auch Kurzinformationen zum Inhalt der einzelnen Broschüren.

Dienstnachrichten

Entpflichtungen

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat folgende Entpflichtungen vorgenommen:

mit Wirkung vom 1. Januar 2013 Prälat Dr. Norbert Weis als stellvertretenden Generalvikar im Bischöflichen Ordinariat;

mit Wirkung vom 1. September 2013 Pfarrer Marek Dydo von seinen Aufgaben als Administrator der Pfarrei Eisenberg St. Matthäus;

mit Wirkung vom 1. September 2013 Pfarrer Erich Schmitt als Pfarrer der Pfarreien Reifenberg St. Wendelin, Labach Mariä Himmelfahrt und Wallhalben Allerheiligen entpflichtet. In diesem Zusammenhang hat er die beantragte Sabbatzeit für den Zeitrahmen 1. September bis 30. November 2013 genehmigt.

Ernennungen

Papst Benedikt XVI. hat Pfarrer Pirmin Spiegel, Hauptgeschäftsführer und Vorstandsvorsitzender des Bischöflichen Hilfswerks MISEREOR in Aachen, mit Wirkung vom 19. Dezember 2012 zum Päpstlichen Ehrenkaplan (Monsignore) ernannt.

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat folgende Ernennungen vorgenommen:

mit Wirkung vom 1. Januar 2013 Domkapitular Josef D. Szuba zum stellvertretenden Generalvikar im Bischöflichen Ordinariat;

mit Wirkung vom 1. Dezember 2013 Pfarrer Erich Schmitt zum Kooperator der Pfarreiengemeinschaft Dahn St. Laurentius.

Verleihungen

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat mit Wirkung vom 1. September 2013 folgende zusätzliche Verleihungen vorgenommen:

Pfarrer Adrian Öbw ein, Steinweiler, die Pfarrei Schaidt St. Leo;

Pfarrer Matthias Pfeiffer, Edenkoben, die Pfarreien Weyher St. Peter und Paul, Burrweiler Mariä Heimsuchung, Flemlingen St. Alban, Hainfeld St. Barbara und Gleisweiler St. Stefan;

Bernhard Seeling, Martinshöhe, die Pfarreien Reifenberg St. Wendelin, Labach Mariä Himmelfahrt und Wallhalben Allerheiligen;

Pfarrer Joachim Voss, Hettenleidelheim, die Pfarreien Eisenberg St. Matthäus und Ramsen Mariä Himmelfahrt.

Ausschreibungen

Ausgeschrieben wird mit Frist zum 8. Februar 2013 die Pfarreiengemeinschaft Ludwigshafen-Oppau mit den Pfarreien Oppau St. Martin, Edigheim Maria Königin und Pfingstweide St. Albert zur Besetzung ab 1. August 2013.

Versetzung

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat folgende Versetzungen vorgenommen:

Pastoralreferentin Christine Lambrich, derzeit HA I / 1 Gemeinde seelsorge, mit Wirkung vom 1. Januar 2013 kommissarisch in die HA I / Stabstelle Missionarische Pastoral;

Diakon i. Z. Michael Müller, St. Ingbert, mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in die Pfarreiengemeinschaft Ensheim St. Peter;

Pastoralreferentin Barbara Jung-Kasper, derzeit Elternzeit, mit Wirkung vom 1. Februar 2013 mit einer 0,5 Stelle in die Pfarreiengemeinschaft Waldsee St. Martin;

Pastoralreferent Joachim Lauer, Ludwigshafen, mit Wirkung vom 1. Februar 2013 mit einer 0,5 Stelle in die HA I Missionarische Pastoral, Stabstelle Cityseelsorge – „Lichtpunkt“, Ludwigshafen (weiterhin mit einer 0,5 Stelle in der HA I-3 Jugendkirche „Lumen“, Ludwigshafen).

Versetzung in den Ruhestand

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat der Bitte folgender Pfarrer entsprochen und sie mit Wirkung von 1. September 2013 in den Ruhestand versetzt:

Pfarrer Werner Kiliaan, Ramsen;

Pfarrer Wolf-Dieter Nuding, Weyher;

Pfarrer Bernhard Schaffinski, Schaidt.

Neue Rufnummer

Pfarrer i. R. Nikolaus Rutz: 06341 5575943.

Neue Anschrift

Kaplan Ralf Feix OFM Cap., Keltenstraße 23, 67105 Schifferstadt; Tel.: 06235 4551193;

Pfarrer Johannes Müller, Kirchgarten 7, 66497 Contwig;

Pfarrer em. Dr. Alexander Sand: Obere Langgasse 5, 67346 Speyer.

Todesfall

Am 1. Dezember 2012 verschied Pfarrer i. R. Norbert K a r c h im 89. Lebens- und 61. Priesterjahr. Er war Mitglied des Pactum Marianum.

Am 13. Dezember 2012 verschied Pfarrer i. R. Manfred S p e c h t im 86. Lebens- und 58. Priesterjahr. Er war Mitglied des Pactum Marianum.

Am 21. Januar 2013 verschied Pfarrer i. R. Günther S p i e s im 88. Lebens- und 63. Priesterjahr. Er war Mitglied des Pactum Marianum.

R. I. P.

Beilagenhinweis

1. OVB 2/2013
2. Kirche und Gesellschaft Nr. 395
3. Kirche und Gesellschaft Nr. 396

Herausgeber:	Bischöfliches Ordinariat 67343 Speyer Tel. 062 32/102-0
Verantwortlich für den Inhalt:	Generalvikar Dr. Franz Jung
Redaktion:	Dr. Christian Huber
Bezugspreis:	5,- € vierteljährlich
Herstellung:	Druckmedien Speyer GmbH, Heinrich-Hertz-Weg 5, 67346 Speyer
Zur Post gegeben am:	1. Februar 2013

Der Text des OVB ist auf der Internetseite des Bistums Speyer unter dem Menü „Service/Amtsblatt OVB“ abrufbar (www.bistum-speyer.de).